

Oskar Weggel

Methodik der China-Forschung

– Teil 4 (IV) –

Wie lässt sich ein Reich von kontinentalen Ausmaßen zusammenhalten?

– Besichtigung der Funktionselemente
des politischen Systems –

Gliederung

- 4.2.5 **Drei Hauptorientierungen: Erziehung ja, Militär und Recht nein!**
 - 4.2.5.1 Unbehagen gegenüber dem Militär
 - 4.2.5.2 Skepsis gegenüber Recht und juristischem Denken
 - 4.2.5.2.1 Wenig Achtung vor gesetztem Recht
 - 4.2.5.2.2 Misstrauensursache Nr. 1: Vier Rechtsüberlieferungen im Widerstreit
 - 4.2.5.2.3 Misstrauensursache Nr. 2: Die Gegnerschaft von *Rujia* und *Fajia*
 - 4.2.5.2.4 Misstrauensursache Nr. 3: Geburtsfehler bei der Rezeption westlichen Rechts
 - 4.2.5.2.5 Drei zukunftsfrüchtige Nachwirkungen der altchinesischen Rechtstradition
 - 4.2.5.3 Präferenz für Steuerung durch Erziehung
- 4.3 **Fazit: Methodische Konsequenzen aus dem vorliegenden Abschnitt und Empfehlungen für die Hypothesenformulierung**

Im Anschluss an Betrachtungen über einen brauchbaren makroanalytischen Einstieg (C.a., 1999/7, S.686-696, und 1999/8, S.803-811) sowie über die Subjekte des politischen Gestaltungsprozesses in Teil 2, C.a., 1999/9, S.921-937, und in Teil 3, C.a., 1999/11, S.1169-1175, hat sich die vorliegende Darstellung in Teil 4 auf die Suche nach den Funktionselementen des politischen Systems der VR China begeben. Hierbei steht die Frage im Vordergrund, wie es möglich war, dass das Reich der Mitte einen wahren Weltrekord an Überlebensfähigkeit aufstellen konnte, sowie um die Erkundigung, ob das neue Reich, die VR China, in der Lage ist, diesen Rekord fortzusetzen.

In Abschnitt I von Teil 4 ging es zunächst einmal darum, die Hauptziele des politischen Systems zu erläutern (C.a., 2000/3, S.287-292). Noch im gleichen Abschnitt begann die Suche nach den Mitteln, die der Erreichung dieser Ziele am besten dienen. Im Verlauf von Kapitel 4 wurden insgesamt fünf Sektoren auf jeweils drei Hauptmittel hin „abgeklopft“:

- In Teil 4/I (C.a., 2000/3, S.292-307) wurden die drei Hauptintegrationsfaktoren („Erziehung statt Rechtsbindung“, „Zentralismus statt föderativer Einbindung“, „Normenanalognismus statt Regelungspluralismus“) untersucht.

- Es folgten die drei Hauptverfahrensweisen (Informieren, Entscheiden und Kontrollieren). „Informations-Dualisierung“, „ewiges Gespräch“ und „Kontrollverinnerlichung“ wurden dabei als Hauptelemente ermittelt.

- Abschnitt 4/II widmete sich sodann den drei Hauptgestaltungsmodalitäten, die bei der Durchführung von generellen Vorschriften sowie von speziellen Anweisungen zum Tragen kommen – in Stichworten: „Steuerung von Selbststeuerung“, „Konsultationspermanenz“ und „Korporatismus“.

- In Abschnitt 4/III folgten die drei Hauptorganisationsmodalitäten. Dabei ging es um die Frage, welche Determinanten bei der Ausgestaltung der Leitungsorgane, beim Umgang mit oppositionellen Kräften und bei der Elitenrekrutierung maßgebend sind.

- Im vorliegenden Heft, also in Abschnitt 4/IV, stehen schließlich noch die drei „Hauptorientierungen“ zur Debatte, die hier mit dem Schlagwort „Erziehung ja, Militär und Recht nein“ charakterisiert seien.

Mit Hilfe dieser insgesamt 15 „Funktionen“ hat sich das Hauptziel des politischen Systems, nämlich die Bestandserhaltung, viele Jahrhunderte lang erfolgreich durchhalten lassen – und es ist anzunehmen, dass den meisten dieser Methoden, die sich im politischen Alltag der VR China nach wie vor bewähren, noch eine lange Zukunft beschieden ist.

4.2.5

Drei Hauptorientierungen: Erziehung ja, Militär und Recht nein!

Mit „Orientierung“ ist im vorliegenden Kontext der Hang des politischen Systems zu bestimmten Arbeitsweisen und Institutionen gemeint, das sich in seiner Ausrichtung auch dadurch nicht beirren lässt, dass die Hauptziele, vor allem die Bestandserhaltung und die Stabilisierung, mit anders gearteten Methoden und Institutionen vielleicht genauso gut – oder besser – erreicht werden könnten.

„Wahlverwandtschaftliche“ Geneigtheiten dieser Art gibt es in Fülle, sei es nun, dass der Durchschnittsbürger oder -beamte gemeinschaftsförmige *guanxi*-Lösungen bevorzugt, dass er für Hierarchie sowie für Ordnung empfänglich ist und dass er zu personalistischen Lösungen neigt, die mit Erziehung, Harmonie und Schlichtung einhergehen, oder sei es, dass er Berührungsscheu gegenüber egalitaristischen, „spontanen“ und unberechenbaren oder gar juristischen Lösungen empfindet, von offener Konfliktaustragung sowie vom Einsatz des Militärs ganz zu schweigen.

Da vereinzelt Präferenzen und Abneigungen dieser Art in der vorliegenden Serie bereits behandelt worden sind, sei die Aufmerksamkeit im vorliegenden Zusammenhang auf drei Dispositionen eingeschränkt, die für die politische Kultur Chinas ganz besonders kennzeichnend sind, nämlich – schlagwortartig ausgedrückt – auf Militärallegie, Rechtskepsis und Erziehungswut.

Aspekte der Erziehung und des Rechts sind in den Abschnitten 4.2.1.1 und 4.2.1.3 zwar bereits behandelt worden, allerdings explizit unter dem Gesichtspunkt der Integrationshilfe. Im vorliegenden Zusammenhang sollen sie demgegenüber unter dem „Orientierungs“-Aspekt thematisiert – und damit unter einem Gesichtswinkel beleuchtet – werden, der das politische System Chinas in einem ganz besonders typischen Licht erscheinen lässt.

4.2.5.1

Unbehagen gegenüber dem Militär

Noch in den frühen Jahre der Volksrepublik schien die chinesische Tradition wie auf den Kopf gestellt, da die „VBA“ (Volksbefreiungsarmee) nämlich überall den Ton anzugeben pflegte und eine Zeit lang (1965 ff.) sogar zum Modell des ganzen Volkes erhoben worden war. Anderswo schaffen sich Staaten eine Armee; in der VR China hatte sich dieser Vorgang jedoch in geradezu umgekehrter Reihenfolge ereignet – und dies in einem Land, das 2.000 Jahre lang vom tiefen Unbehagen gegenüber Soldatentum und militärischen Lösungen erfüllt gewesen war!

Entsprechend gespalten hatte auch das öffentliche Bewusstsein reagiert, das zu dieser Zeit noch gleichermaßen von zwei Traditionen geprägt war, nämlich der konfuzianischen und der maoistischen Auffassung von Militär und Krieg.

Da war also einerseits die konfuzianische Tradition: Eine der markantesten Sentenzen des Konfuzius, die jahrhundertlang regulativ gewirkt hatte, bezog sich auf die drei Grundlagen einer „guten Regierung“, nämlich ausreichende Ernährung, ausreichendes Militär und Volksvertrauen (*zu shi, zu bing, mingxin* [238]).¹ Gefragt, auf welche dieser drei von ihm postulierten Fundamente in welcher Reihenfolge am ehesten verzichtet werden könne, erklärte der Meister: Zuerst auf die Armee und dann vielleicht auch noch auf Getreide, niemals aber auf das Vertrauen des Volkes.

Von allen Lebensgrundlagen des Staates galten Soldaten also – zumindest in der offiziellen Apologetik – als das mit Abstand entbehrlichste Element, auch wenn man nie ganz ohne sie auskommen konnte.

Ebenso hätte der Krieg, überkommener Auffassung zufolge, niemals eine Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln sein dürfen: Die Konfuzianer verurteilten ihn, weil er unmoralisch sei, die Mohisten, weil er keinen Nutzen bringe, und die Daoisten, weil er die Ruhe und das Gleichgewicht störe. Bei aller Unterschiedlichkeit dieser Begründungen waren sich die drei Schulen allerdings darin einig, dass Abwehrkriege legitim und dass „Ordnungskriege“ (i.S. der Wiederherstellung einer „richtigen“ – und als solcher jeweils verschieden interpretierten – Ordnung) im Zweifel zulässig seien.

In krassem Gegensatz zu dieser so kritischen Einstellung der Tradition gegenüber Militär und Krieg erschien die junge Volksrepublik geradezu als Ausbund militärischer, ja militaristischer Gepflogenheiten, auch wenn Mao Zedong immer wieder zu beteuern pflegte, dass die Partei niemals vom „Gewehrlauf“ beherrscht werden dürfe. Ganz auf dieser Linie erhielt die VBA in den Anfängen der Volksrepublik, vor allem aber in den Jahren der Kulturrevolution eine Schlüsselrolle eingeräumt, und zwar nicht nur bei der äußeren, sondern auch bei der inneren Kontrolle, insofern sie nämlich, wie erwähnt, 1964 zum „Modell des ganzen Volkes“ ausgerufen wurde! Als die VBA, um dem Chaos der Kulturrevolution ein Ende zu bereiten, am 21.1.1967 gar den Befehl erhielt, die Ordnung wiederherzustellen, schien die VRCh vor dem Abgrund einer Militärdiktatur zu stehen, zumal beim IX. Parteitag vom April 1969 die Positionen im Politbüro sowie im ZK zu

mehr als einem Drittel von Militärs besetzt wurden.² Erst der Sturz Lin Biaos, des Drahtziehers dieser Politik, im September 1971, bereitete dieser traditionswidrigen und von der chinesischen Allgemeinheit als Albtraum empfundenen Entwicklung ein Ende.

Es sollte aber noch bis zum Beginn der Reformen dauern, ehe das Militär wirklich ins zweite Glied zurückbeordert und auf Normalmaß zurückgestutzt werden konnte. Erst von diesem Zeitpunkt an verschwand die „Armee als Hauptkomponente der Staatsmacht“ (*guojia zhengquan de zhuyao zhengfen* [239]) und begann sich jene „Theorie von der Allmacht des Kriegs“ (*zhanzheng wanneng lun* [240]) zu verflüchtigen, die dem „Normalitäts“-Empfinden des Durchschnittschinesen so sehr gegen den Strich gegangen war!

„An welchen Platz eigentlich gehört in unserer Gesellschaft das Militär?“: Diese Frage, die noch in maoistischer Zeit kaum ernsthaft gestellt worden wäre, begann sich im Zuge der Renormalisierung mit Zündstoff anzureichern, beantwortet sich mittlerweile allerdings wieder eher betulich – nämlich im Sinne der Tradition. Sechs Facetten treten bei dieser Retraditionalisierung besonders markant zu Tage: Da ist zunächst einmal die konfuzianische Hinterlassenschaft, die das Soldatentum mit dem Dreierauftrag „Ordnung, Abwehr, Subsidiarität“ assoziiert und die durch ein Doppelverhältnis ergänzt wird, das dem Geist der konfuzianischen Ethik zwar zu widersprechen scheint, sich im Konfliktalltag aber doch immer wieder mühelos durchgesetzt hat, nämlich „Gerissenheit“ und „Formaldisziplin“. Hinzu kommt als sechstes Element noch die Vielseitigkeit des Militärs. Im Einzelnen:

▷ *Ordnung*: Die konfuzianische Forderung nach einem „geordneten Staat“ (*zhi guo* [241]³) hat in der Praxis zu einem eher erzieherischen Einsatz vom Militär sowie zur Prädominanz politischer gegenüber militärischen Mitteln geführt. *Zhi guo* sollte in erster Linie durch moralische Selbstdisziplinierung, durch strikte Beachtung gesellschaftlicher Rollen und Rituale sowie durch den rechten Gebrauch der Bezeichnungen – durch die klassische Ordnungstrias des Konfuzianismus also – verdinglicht werden, keinesfalls jedoch durch Militarisierung des Lebensstils oder durch militärische Zwangsmaßnahmen. Zulässig waren allenfalls Bestrafungsfeldzüge,⁴ keinesfalls jedoch militärische Unternehmungen zur Eroberung von Territorien oder zur Erlangung wirtschaftlicher Vorteile.

Die in den konfuzianischen „Ordnungs“-Vorstellungen zu Tage tretenden „erzieherischen“ Absichten und die damit zusammenhängende Neigung zu „Straffeldzügen“ sind auch im neuen China keineswegs verschwunden, ja gehören, wie vor allem die Indien- und Vietnamfeldzüge von 1962 und 1979 gezeigt haben, nach wie vor zur Ultima Ratio chinesischer Nachbarschaftspolitik.

▷ *Abwehr*: Der defensive Einsatz von Militär: Konfuzius differenziert aber nicht nur zwischen ordnungsstiftenden und ordnungsbeeinträchtigenden Kriegen, sondern auch zwischen Abwehr- und Angriffskriegen, wobei er, wie im *Chunqiu* nachzulesen, vier Arten unterscheidet, nämlich *qin* [242] („Aggression“), *fa* [243] („Feldzüge“), *ru* [244]

²36% der neu gewählten Politbüro- und außerdem 27% der ZK-Mitglieder trugen Uniform!

³Daxue IV.

⁴I.e. Lunyu XIV.22 und Lunyu XIII.29.

¹Lunyu XII.7.

(„Hineingehen“) und *jiu* („Nothilfe“). Unter Verwendung dieser vier Termini wurde in der Nomenklatur des politischen Alltags, vor allem aber in der Geschichtsschreibung, konkretes Verhalten als nachahmenswert oder als verabscheuungswürdig eingestuft. Mit Hilfe dieses *zhengming* [245], d.h. des Richtigstellens von Bezeichnungen, sowie des *baobian* [246], d.h. des ständigen Nachkorrigierens von Geschichtsaufzeichnungen, sollten dem Beamtennachwuchs, u.a. auch dem Militärmandarinat, richtige oder falsche Verhaltensweisen vor Augen geführt und anezogen werden – nicht zuletzt im Umgang mit Militärstreitkräften.

Nach konfuzianischer Überlieferung hängen Abwehrerfolge im Verteidigungskrieg letztlich allerdings nicht von militärischer Nothilfe – und auch nicht von der Größe der Verteidigungsarmee oder von der Höhe der Mauern –, sondern – wieder einmal! – von der Moral der Verteidiger – und der Gerechtigkeit ihres Verteidigungsanliegens – ab.⁵

Auch in der VR China wird zwischen „gerechten“ und „ungerechten“ (*fei zhengyide/zhengyide* [247]) Kriegen unterschieden, wobei sich die Maßstäbe der „Gerechtigkeit“ im Laufe der Zeit geändert haben – angefangen von der „Befreiung“ und der „Revolution“ bis hin zur Verteidigung der Reformen, die, wie es heute heißt, als solche die eigentliche Revolution verkörpern. Krieg sei nicht gleich Krieg und Pazifismus nicht gleich Pazifismus. Vielmehr gelte es, zwischen rechtem sowie ungerechtem Krieg und zwischen patriotischem sowie prinzipienlosem Pazifismus zu unterscheiden.

Sechsmal hat die VBA seit 1949 über die Grenzen der VRCh hinaus agiert.⁶ Zwar mögen die Militäraktionen dabei unterschiedlich verlaufen sein, doch wiesen sie alle gewisse Grundmuster auf, wie sie schon in der Tradition zu beobachten waren und wie sie neuerdings besonders deutlich bei den Feldzügen gegen Indien und Vietnam zu Tage getreten sind. Das Vorgehen folgte hierbei einem Sechsschema: Langes, geduldiges Zuwarten, durch das nicht zuletzt Defensivverhalten signalisiert werden sollte – Gegenschlag aus heiterem Himmel – zeitlich und waffentechnische Begrenzung des Kampfgeschehens (auf wenige Tage beschränkter „Fußgängerkrieg“) – „legalistische“ Vorgehensweise unter Verwendung von „Defensivargumenten“ und Aufrechterhaltung der diplomatischen Kontakte – maximale Gesichtverletzung und Demütigung des Gegners – schneller Rückzug und Rückgabe der Gefangenen sowie der Beutewaffen, und zwar möglichst gegen Quittung!⁷

Feldzüge laufen also – immer noch! – auf „Bestrafung“ und damit auf pädagogische Lektionen hinaus, wobei sich das Kampfgeschehen niemals von der Politik lösen sollte. Schon Sunzi hatte in seinen „13 Geboten der Kriegskunst“ gefordert, dass die Kriegsführung zur Politik kontinuierlich auf Schulterchluss bleiben müsse. Bezeichnenderwei-

se wird die Beijinger Führung auch nie müde, immer wieder zu versichern, dass ihr nichts ferner liege als „Expansion“ und „expansionistische“ Denkweise!

▷ *Subsidiarität*: Da Politik und Ordnung sich, traditioneller Auffassung zufolge, durch Selbstvervollkommnung der politischen Führung und durch möglichst friedlichen Ausgleich zu verwirklichen hatten, erschienen Soldaten i.d.R. geradezu als Zerrbilder des Ideals: Wer sie einsetzte, leistete eigentlich schon dadurch eine Bankrotterklärung auf seine politischen Fähigkeiten.

Die Verwendung militärischer Mittel unterlag m.a.W. dem „Subsidiaritätsprinzip“, weshalb das Offizierscorps in aller Regel unter Kontrolle des Zivilmandarinats zu verbleiben hatte.

Abweichend von dieser Tradition hat sich im maoistischen China der „Krieg zur höchsten Klassenkampfform“ und „die Armee zum Modell des ganzen Volkes“ entwickeln können. Erst die Reformer haben Übertreibungen dieser Art wieder korrigiert, indem sie durch die Wende vom Dezember 1978 den „Schwerpunkt der Parteiarbeit vom Klassenkampf auf die Vier Modernisierungen“ verlegten, des Weiteren das Postulat von der „Vermeidbarkeit des Kriegs“ verkündeten und in einer Fülle von Parteitagebschlüssen klarstellten, dass fortan nur noch Wirtschaftskalküle das Leitmotiv (wörtlich: das eigentliche „Zentrum“ (*zhongxin* [248])) politischen Handelns abgeben sollten.

Die „Allmacht“ des Militärs begann sich nun schnell zu verflüchtigen. Was der VBA am Ende verblieb, war die Rolle einer „Mit-Königmacherin“ und einer Retterin in letzter Not – man denke an die Niederwerfung des so genannten „Konterrevolutionären Aufstands“ vom 4. Juni 1989.

Im Übrigen aber begann sich die alte – konfuzianische – Tradition wieder nachhaltig zu Wort zu melden, und mit ihr die Parole, dass die zivile Führung Vorrang vor den „Gewehrläufen“ haben müsse! Auch ist die einstmalige Forderung Lin Biaos nach einer „Militarisierung der Gesellschaft“ längst durch das Gegenpostulat einer „Zivilisierung des Militärs“ ersetzt worden.

Angesichts der (staatsphilosophischen) Zweitrangigkeit des Militärs war es kein Wunder, dass Militär und Soldatentum keinen besonders guten Ruf genossen. Jeder Chinese kannte – und kennt! – das Sprichwort *hao tie bu da ding, hao nan bu dang bing* [249]: „Aus gutem Eisen schmiedet man keine Nägel und aus guten Männern werden keine Soldaten“. Das Militär sollte sich nie in den Vordergrund schieben dürfen, sondern stets „Gewehr bei Fuß stehen“ – also dienender Bestandteil der Politik bleiben. Diese Werkzeughaftigkeit kommt bereits in den grafischen Elementen des Schlüsselzeichens für Militärwesen, nämlich im Terminus *wu* [250] zum Ausdruck, der aus zwei Teilen besteht, nämlich aus einer Hellebarde und dem Zeichen für „Stillstehen“.

Konflikte waren *politisch* zu bereinigen und keinesfalls *militärisch*, wenngleich Soldaten nie völlig entbehrlich erschienen und fast immer als Joker in der Hinterhand gehalten wurden. „Ein schöner Staatsmann, der es nötig hat, Soldaten einsetzen zu müssen!“ – so etwa könnte man die traditionelle Haltung gegenüber militärischen Lösungen charakterisieren. Der Soldat war, was ein *junzi* [251], d.h. ein „Edler“, nach konfuzianischer Auffassung niemals hät-

⁵Lunyu XIII.29.

⁶Nämlich im Koreakrieg (1950/53), im Grenzkrieg gegen Indien (1962), beim sino-sowjetischen Grenzzwischenfall am Ussuri (März 1969), im Kampf um die Paracel-Inseln im Südchinesischen Meer (Januar 1974), beim Ringen um den Spratly-Archipel (laufende Zusammenstöße mit vietnamesischen und philippinischen Einheiten) und beim Feldzug gegen Vietnam (Februar/März 1979).

⁷Einzelheiten dazu bei Kielmansegg, Johann Adolf Graf und Weggel, Oskar, *Unbesiegt? China als Militärmacht*, Stuttgart/Herford, 1985, S.44-64.

te sein dürfen, nämlich ein „Gerät“ (*qi* [252]).⁸

Trotz aller Umstilisierung des Soldaten zum „Kämpfer“ (*zhanshi* [253] statt *bing*) und zum „Befreier“ hat sich an dieser grundlegenden Einschätzung des Militärischen bis heute wenig geändert.

Auch auf Taiwan kam der dortigen 370.000 Mann starken Streitmacht jahrzehntelang eine dominante – und insofern „unchinesische“ – Rolle zu, nämlich im Zeichen des „Ausnahmestands“, der vom 19.5.1949 bis zum 14.7.1987 dauerte. Inzwischen hat sich die Rolle des Militärs auch hier „renormalisiert“, wenngleich – angesichts des Fortbestehens militärischer Drohungen von Seiten des Festlands – nach wie vor hohe Einsatzbereitschaft weiter besteht.

▷ *Gerissenheit und kampffloser Sieg durch Täuschung*: Im Gegensatz zur konfuzianischen Prämisse, dass sich Probleme nämlich mit Moral, Ritual und Bezeichnungsgerechtigkeit in Ordnung bringen ließen, zeigen die Schulen der Nebentradition, wie sie sich u.a. in den „13 Geboten der Kriegskunst“ des Sunzi oder aber in den sprichwörtlichen „36 Kriegslisten“ (*sanshiliu ji*) herauskristallisiert haben, Kontrastbilder, die von einem skeptischen Menschenbild ausgehen und die deshalb in illusionsloser Weise mit Täuschungs-, Verschleierungs-, Ermüdungs-, Zermürbungs-, Ablenkungs- und Umgarnungsfinten arbeiten. Vor allem Sunzi gilt als Verfechter einer chinesischen Spielart des Machiavellismus, der jedes Mittel recht ist, wenn sich dadurch „Sieg ohne Kampf“ erreichen lässt. Am meisten bewundert wird derjenige Feldherr, der den Gegner nicht mit Waffen besiegt, sondern ihn mit dessen eigener Dummheit hereinlegt. Sunzi hat in Mao Zedong, der sich selbst als Sun-Schüler bekennt, jahrzehntelang einen beeindruckenden Nachfolger gefunden, vor allem was das Prinzip der Täuschung des Gegners anbelangt.

Spätestens in den 90er Jahren, seit die VRCh über die Kopf-stärkste Armee der Welt verfügte und neues Selbstbewusstsein schöpfen konnte, hat sich die Einstellung zum Austricksen und zum Hereinlegen grundlegend zu wandeln begonnen: An die Stelle des Chinas der „36 Finten“ rückt nach und nach wieder das China der Modellhaftigkeit und des pädagogischen Zeigefingers, das sich anderen Mitgliedern der Völkerfamilie durch Vorbildhaftigkeit und allenfalls noch durch „Erziehungsfeldzüge“, nicht aber mehr durch Gerissenheit gefügig zu machen versucht und das die „Fünf Prinzipien der friedlichen Koexistenz“ sowie vor allem die dengsche Forderung nach „Frieden und Entwicklung“ (*heping yu fazhan* [254]) zu seiner Leitparole erhoben hat. Mit Überzeugungsarbeit und mit Modellen, nicht aber mit Drohungen und Militäreinsatz Wirkungen zu erzielen – dies wird erneut zum Anliegen einer „renormalisierten“ Außenpolitik.⁹

▷ *Disziplinierung statt Beteiligung*: Vor allem seit der Song-Zeit (960-1279) gab es im Reich der Mitte den Dauerversuch, das Militär zu entpolitisieren und es durch Drill und kategorische Sanktionen zum gefügigen Werkzeug der politischen Führung werden zu lassen. Im zweitberühmtesten Werk des traditionellen chinesischen Militärschrifttums, nämlich in der „Neuen Abhandlung über den disziplinierten Dienst“ (*ji xiao xin shu* [255]) (1562) des Qi

Jiguang tritt uferlose Strenge und drakonische Handhabung des „disziplinierten Dienstablaufs“ zu Tage.¹⁰

In der VR China schienen all diese Lektionen zunächst einmal wie vom Erdboden verschwunden. Vor allem in den Jahren des Kampfes um die Macht spielte äußere Disziplin in der Roten Armee eine durchaus untergeordnete Rolle. Weitaus höher im Kurs standen Engagement für die revolutionäre Sache und Kampfmoral, die später als „geistige Atombombe“ bezeichnet wurden. Sunzi galt fast alles, Qi Jiguang dagegen nichts.

Seit die maoistische „Hirse plus Gewehr“-Parole im Zeichen der Reformen durch Deng Xiaopings „Stahl plus Eisen“-Theorie ersetzt und seit überdies die Volkskriegsstrategie Mao Zedongs durch Dengs Konzept einer „aktiven Vorneweg-Verteidigung“ und „flexiblen Abschreckung“ abgelöst wurde, kommt die Drillvariante wieder stärker zu Ehren. Spätestens seit dem Aufbau „kombinierter Verbände“ (*jituan jun* [256]) sind „Regularisierung“ und Formaldisziplinierung wieder in die VBA zurückgekehrt. Das Militärdienstgesetz vom 31.5.1984 und das Offiziersdienstgesetz vom 5.9.1988 haben „Formalismus“ wie den Soldateneid, die Militärparade, die Uniform- und Dienstgradeordnung sowie Spezialisierung und Segmentierung der einzelnen Truppenteile neu zu Ehren kommen lassen und gleichzeitig die Bedeutung des Politoffiziers verringert. Qi Jiguang ist damit auf dem besten Weg, wieder zu Sunzi aufzuschließen.

▷ *Multifunktionalität*: Seit der Han-Zeit gehörte es zu den Prinzipien chinesischer Militärpolitik, dass Soldaten nicht nur militärisch eingesetzt, sondern auch zu Produktionszwecken herangezogen werden, sei es nun als „Flusskanal“- und „Speicher“-Soldaten oder als Bewohner von „Militärkolonien“, wie sie beispielweise entlang der Seidenstraßen angelegt wurden.

Noch in den Jahren des Bürgerkriegs und der frühen Volksrepublik hatte dem Soldatentum eine dreifache Aufgabe obliegen, nämlich zu kämpfen, zu produzieren und politische Erziehungsarbeit in der Bevölkerung zu leisten.

Nach dem Ende der Kulturrevolution ist die politische Mission des Soldaten – ganz auf der Linie der Tradition! – praktisch auf Null zurückgegangen.

Aber auch der wirtschaftliche Einsatz ist mittlerweile umstritten, da sich die VBA vor allem seit den 80er Jahren so sehr ins Unternehmerische gestürzt hatte, dass sie auf weite Strecken hin ihre eigentliche Aufgabe, nämlich die Bereitschaft für den Kampf, zu vernachlässigen begann. Im Zuge der Antikorruptionsbekämpfung war diese Betätigung harsch kritisiert und 1998 generell untersagt worden, ohne dass allerdings einflussreiche Militäreinheiten diesem Verbot Folge geleistet hätten. Noch im Jahr 2000 bemühte sich die VBA beispielsweise um die gewinnträchtige Beteiligung an einer der drei großen nationalen Mobilfunkgesellschaften.¹¹

¹⁰Dazu im Einzelnen: Franke, Herbert, *Zum Militärstrafrecht im chinesischen Mittelalter*, München 1970, Bayerische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse, Sitzungsberichte, Jahrgang 1970, Heft 5, S.22-32; Lo Shih-yang, *Ch'i Chi-kuang*, Nan-king 1946; Werhahn-Mees, Kay (Hrsg.), *Ch'i Chi-kuang, Praxis der chinesischen Kriegsführung*, München 1980.

¹¹Näheres dazu C.a., 2000/3, Ü 1.

⁸Lunyu II.12.

⁹Zum „Impansionismus“ folgen Ausführungen in einem späteren Kapitel.

4.2.5.2

Skepsis gegenüber Recht und juristischem Denken

4.2.5.2.1

Wenig Achtung vor gesetztem Recht

Anders als im „Imperium Romanum“, das schon früh eine in sich geschlossene Rechtsordnung hervorgebracht hatte, konnte sich der juristische Überbau im Reich der Mitte nie aus der Umklammerung durch die Moral herauslösen – mit der Folge, dass das Naturrecht immer stärker blieb als das gesetzte Recht. Dies gilt auch heute noch, wie zwei Beispiele schlaglichtartig verdeutlichen.

Erstens einmal hatten die Reformer in den 80er Jahren dazu aufgerufen, Personen- durch Rechtsherrschaft zu ersetzen. Allein schon die Tatsache, dass Appelle dieser Art nötig waren, zeigt, wie schwer es den meisten Chinesen fällt, sich an Recht und Gesetz zu orientieren. Zweitens war, ganz auf dieser Linie, in den 50er Jahren von der Sowjetunion eine ganze Rechtsordnung übernommen, schon wenige Jahre später aber wieder wie Müll entsorgt worden.

Die Art und Weise, wie hier mit Rechtsbestimmungen umgesprungen wurde, lässt eine Einstellung zu Recht und Gesetz erkennen, wie sie einem Europäer, vor allem aber einem Deutschen, kaum zu vermitteln ist. Möglicherweise gibt es auf der ganzen Welt keine zwei politischen Kulturen, die dem Recht auf unterschiedlichere Weise begegnen wie die deutsche und chinesische – und dies, obwohl China so viel deutsches Recht rezipiert hat.

4.2.5.2.2

Misstrauensursache Nr. 1: Vier Rechtsüberlieferungen im Widerstreit

Die Rechtsentwicklung, wie sie sich in der VR China seit 1949 ergeben hat, war eine Abfolge von nicht weniger als vier Rechtstraditionen, nämlich dem in über 2.000 Jahren gewachsenen und bis 1911 maßgebenden Traditionsrecht, ferner dem Gesetzeswerk der Guomindang, das in den 20er und 30er Jahren in Anlehnung an westliche, vor allem an deutsche Vorbilder entstanden war, des Weiteren dem Recht jener „Basisgebiete“, von denen aus die Kommunisten in den 40er Jahren die Städte erobert hatten, und schließlich dem Recht der Sowjetunion.

Im Zeitalter Mao Zedongs (1949-1976) waren es zwei dieser vier Bereiche, die das Geschehen bestimmten, nämlich das Recht der „Basisgebiete“ und das von der UdSSR übernommene Recht, die beide freilich wenig miteinander zu tun hatten, ja, von verschiedenen Planeten zu stammen schienen.

Im Zeitalter der Reformen (1978 ff.) rückte dagegen das Ringen zwischen Traditions- und rezipiertem Westrecht in den Mittelpunkt.

Jeder der o.g. vier Rechtskreise hat also seit Gründung der Volksrepublik seine Sternstunde erlebt: Im Zuge der „einseitigen“ Anlehnung an die Sowjetunion Anfang der 50er Jahre waren zunächst rund 1.500 Gesetze und Rechtsverordnungen nach UdSSR-Schema modelliert worden. Doch hatte die so genannte „Rechtsabweichler-Kampagne“ von 1958 eine Gegenbewegung ins Rollen gebracht, die zur Ausschaltung des gesamten damaligen Juristenstandes und zur De-facto-Entsorgung der bis dahin erlassenen Bestimmungen führte.

Zum Höhepunkt der Rechtsfeindschaft freilich entwickelte sich erst die Kulturrevolution (1966-1976), die eine Rückwendung zu den „Erfahrungen von Yan'an“, also zum Recht der alten Basisgebiete mit sich brachte. Gesetze wurden von da an durch Ad-hoc-Regelungen ersetzt und gleichzeitig hielt der Gedanke der „Massenlinie“ in die Praxis der Rechtssprechung erneut Einzug: Prozesse sollten also z.B. nicht mehr im Amtsgebäude, sondern direkt am Tatort stattfinden. Der Laienrichter trat in den Vordergrund und die „Massen“ wurden in die einzelnen Gerichtsverfahren aktiv mit einbezogen. Ad-hoc-Gesetzgebung und Volkstribunalpraxis hielten sich bis in die späten 70er Jahre hinein.

Erst mit den Reformbeschlüssen vom Dezember 1978 kam es dann zu einer entscheidenden Wende: Nun begann eine Renaissance der formellen Gesetzgebung, die im Juli 1979 ihren ersten Höhepunkt mit sich brachte. Damals kamen z.B. ein Strafgesetzbuch, eine Strafprozessordnung und eine Reihe von weiteren Rechtsbestimmungen heraus, die durchwegs nach dem Vorbild des während der 20er und 30er Jahre erlassenen, 1949 aber offiziell wieder abgeschafften Guomindang-Rechts modelliert waren. Auch die nachfolgenden Kodizes, vor allem die Zivilprozessordnung, das Binnen- und das Außenvertrags-, das Patent- und das Erbgesetz sowie die „Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts“ wurden den einstigen GMD-Regelungen nachgeformt.

Ihrem äußeren Aufbau nach erinnern die damals erlassenen „neuen“ Rechtsbestimmungen also durchaus an die alten Vorbilder – und scheinen insofern Guomindang- sowie letztlich deutsches Recht zu sein, das ja der GMD-Gesetzgebung während der 20er und 30er Jahre Modell gestanden hatte.

Voreilige Schlussfolgerungen des Inhalts, dass sich das moderne Recht damit endgültig und souverän durchgesetzt habe, verbieten sich jedoch. Betrachtet man nämlich die bisherige *Praxis* der Rechtsumsetzung etwas eingehender, so kann die Einsicht nicht ausbleiben, dass das nach außen hin so westlich wirkende Gesetzeswerk bereits vom Zeitpunkt seines Entstehens an im *traditionellen* Geist interpretiert worden ist. Was aber heißt das?

4.2.5.2.3

Misstrauensursache Nr. 2: Die Gegnerschaft von *Rujia* [257] und *Fajia* [258]

Die großen Überlieferungen des Reichs der Mitte, allen voran der Konfuzianismus und der Legalismus, sind, wie bereits ausgeführt,¹² aus 500 Jahren Krieg, machiavellistischen Intrigen, Verrohung und einem Dauerzustand des homo homini lupus hervorgegangen. So gemeinsam den großen Denkschulen nach alledem das Ordnungsanliegen war, so verschieden fielen ihre ordnungsbezogenen Ratschläge aus, insofern die Anhänger der *fajia* („Rechtsschule“) nämlich die Anwendung von Recht und Gesetz empfahlen, die Konfuzianer aber der Versittlichung gesellschaftlichen Verhaltens das Wort redeten.

Die Apologeten beider Denkschulen waren mit ihren Ergebnissen nicht auf Schulstreitigkeiten beschränkt geblieben, sondern mitten in die gesellschaftlichen Aus-

¹²Dazu 4.1.2.2, C.a., 2000/3, S.288-291.

einandersetzungen der damaligen Zeit hineingeraten und z.T. Opfer blutiger Säuberungen geworden.

Beide Schulen – *fajia* und *rujia* – verfochten Positionen, die sich aus grundverschiedenen Ordnungsvorstellungen ableiteten: Ordnung kann sich ja entweder auf Recht oder auf Konvention gründen, also auf zweckrationale, positive Setzung oder auf traditionelles Herkommen. Sie kann ferner als historisch bedingt und veränderbar oder aber als natürlich vorgegeben und prinzipiell unwandelbar postuliert werden: Das Erstere ist jeweils der Weg des Legalismus, das Letztere der des Konfuzianismus. Legalistische Lösungen bedürfen einer gesetzlichen Normierung sowie eines formalen Durchsetzungs- und Überwachungsapparates, während die konfuzianische Ordnung – zumindest theoretisch – darauf vertrauen zu können glaubte, dass Abweichungen vom „richtigen“ Weg durch soziale Kontrolle und durch demonstrierte Missbilligung sanktioniert würden. Ordnung sollte also, je nach Ansatz, entweder durch äußere oder aber durch innere – und damit eher indirekte – Kontrolle gewährleistet werden.

Ein moderner Europäer hätte sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit für die legalistische Lösung entschieden. In China aber haben sich am Ende die konfuzianischen Ordnungsvorstellungen durchgesetzt: Nicht Jurisprudenz, sondern Ritusprudenz, nicht *fa* [259] („Recht“), sondern *li* [260] („Moral und Ritual“) hieß von der Han-Zeit (206 v.Chr. bis 220 n.Chr.) an die Devise.

China sollte – zumindest seinem staatsphilosophischen Selbstverständnis nach – fortan ein moralisch-pädagogisches und nicht etwa ein rechtlich-administratives Gemeinwesen sein. Sittliche Hauptaufgabe des Einzelnen war es, sein Ego auszulöschen, also das Individualdenken durch Gemeinschaftsgesinnung und die Ich-Verliebtheit durch „Beziehungs“-Pflege sowie durch fraglose Übernahme tradiertener Rollenspiele zu ersetzen (*keqi fuli* [261]). Nicht Entfaltungs-, sondern Erhaltungswerte waren empfohlen, d.h. also Einstellungen, die der Stabilisierung und der Berechenbarkeit dienen – eine Lehre aus 500 Jahren Krieg!

Wer es durch ständige Selbsterziehung und Selbstdisziplinierung fertig bringt, sein Ich zu Gunsten eines vorbildhaften Zwischen-Ich zu disziplinieren, gleicht nach den Worten des Konfuzius dem „Polarstern“, dem sich alle anderen Planeten zuwenden.¹³ „Regiert man das Volk mit Strafen (*xing* [262]), dann wird es versuchen, den Strafen auszuweichen (*mian* [263]) und keine Scham kennen (*wu chi* [264]). Regiert man es dagegen mit Tugend (*de* [265]) und lenkt es mit *li*, dann wird es Scham empfinden und Charakter zeigen“.¹⁴

Holzschnittartig deutlich setzt sich Konfuzius mit dieser Aussage von der legalistischen Praxis des Regierens mit Gesetzen und des Disziplinierens mit Strafen ab. Freilich begeht er – zumindest aus moderner Sicht – den Fehler, dass er Recht ganz mit Strafrecht identifiziert. Nichtsdestoweniger bleibt entscheidend, dass sein Bannstrahl sich gegen Recht und Jurisprudenz in toto gerichtet hat. Wer wirklich ein „Edler“ (*junzi*) – und damit ein „Polarstern“ sein wolle, gehe auf Distanz zu Recht und Jurisprudenz: Dies war eine Mahnung, die beim Mandarinat bis

zum Ende des Kaiserreichs im Jahre 1911 Gehör gefunden hat und die auf höchst subtile Weise bis heute weiterwirkt. Konfuzius selbst betonte, dass er „im Anhören von Rechtsstreitigkeiten“ (*ting song* [266]) nicht besser sei als jeder andere. Worauf es ihm aber ankomme, sei „zu verhindern“, dass Rechtsstreitigkeiten überhaupt entstehen“ (*bi shi wu song* [267]).¹⁵

Beide Schulen, die *fajia* und die *rujia*, folgten einem diametral entgegengesetzten Menschenbild: *Li* ging von der angeborenen guten, *fa* dagegen von der schlechten Natur des Menschen aus. *Li* war Abspiegelung der himmlischen Ordnung, *fa* dagegen Ausfluss staatlicher Ordnungsgewalt. *Li* sollte durch Harmonisierung, Hierarchisierung und erzieherisches Vorbild wirken, wobei der „Edle“ als Leitbild galt, *fa* dagegen durch Befriedung, Gleichstellung vor dem Gesetz und Verwaltung/Bestrafung, wobei der unbestechliche Beamte die Modellrolle lieferte. *Li* stellte also primär auf innere Ordnung („Scheu“, „Scham“), *fa* dagegen auf korrektes äußeres Gesetzesverhalten ab. *Li* zielte auf eine Herrschaft durch die unwiderstehliche Kraft des sittlichen Vorbilds ab, *fa* dagegen auf Herrschaft durch Gesetz und Verwaltung.¹⁶ Die *rujia* argumentierte naturrechtlich, insofern sie von einem Sein (d.h. der idealisierten Moralordnung der frühen Zhou-Zeit) auf ein Sollen („vom Himmel gestiftet“) schloss, die *fajia* dagegen formalrechtlich, indem sie forderte, dass das rechtliche Sollen nicht aus dem Sein abzuleiten, sondern dass es als solches zu setzen sei! Darüber hinaus plädierte die *rujia* für ein Gerechtigkeitsideal, das „jedem nach seinem Rang“ gerecht werden sollte, während die *fajia* auf Gleichheit vor dem Gesetz (jedem das Gleiche!) und auf Verdienst (jedem nach seiner Leistung!) abstellte.

Wer sich allerdings ausschließlich am *li* orientierte, konnte schnell mit *fa* in Konflikt kommen, so z.B. der Beamte, der Verwandte in seiner Behörde unterbrachte, also Familiengeboten (*li*) nachkam, dabei aber gegen das (staatliche) Nepotismusverbot (*fa*) verstieß.

Das Tauziehen zwischen Legalisten und Konfuzianern wurde dadurch „politisiert“, dass das erste Herrscherhaus, das China unter eine zentralistische Ordnung brachte, nämlich die Qin-Dynastie (221-206 v.Chr.), ganz im Zeichen der *fajia* stand und mit dem Ziel angetreten war, China nicht nur zu vereinheitlichen, sondern gleichzeitig auch seine ideologischen Hauptgegner, nämlich die Anhängerschaft der *rujia*, mit Stumpf und Stiel auszurotten. Zum Glück für die Überlebenden waren der Qin-Dynastie am Ende gerade einmal 15 Jahre beschieden. Außerdem wurde sie durch die Han-Dynastie (206 v.Chr. bis 220 n.Chr.) abgelöst, der von Anfang an die konfuzianische Lehre am Herzen lag, obwohl ihre Herrscher schnell einsehen mussten, dass ein zentralistisches Gemeinwesen ohne Recht und Gesetz nicht auskommen konnte.

Die Aussöhnung von *rujia* und *fajia*, die zunächst einer Quadratur des Kreises zu gleichen schien, erfolgte schließlich dadurch, dass in den Regierungsjahren des sechsten Han-Kaisers, Wu Di (140-86 v.Chr.), die entscheidenden Weichen gestellt wurden,¹⁷ indem nämlich legalisti-

¹³Lunyu XII.13.

¹⁶Zur *li/fa*-Diskussion vergleiche: Weggel, Oskar, *Chinesische Rechtsgeschichte*, Leiden/Köln 1980, S.14 ff.

¹⁷Zu den Reformen unter Han Wu Di vgl. C.a., 1993/4, S.362 ff., S.365.

¹³Lunyu II.1.

¹⁴Lunyu II.3.

sche Einrichtungen äußerlich zwar beibehalten, gleichzeitig aber von innen her konfuzianisiert wurden, sei es nun durch Hierarchisierung und Familiarisierung oder durch Moralisation, Harmonisierung und Personalisierung:

- Hierarchisierung: Statt Gleichheit vor dem Recht setzte die *rujia* Privilegien für die Höhergestellten, vor allem für die Beamten, durch.
- Daneben kam es zur Familiarisierung des Rechts, insofern nämlich Familien- und Sippenhaftung eingeführt und das gesamte pädagogische Umfeld für die mangelnde Erziehung eines Straftäters verantwortlich gemacht werden sollte.
- Moralisation fand dadurch Eingang ins Recht, dass weniger die bloße Tat als vielmehr die dahinter stehende Gesinnung strafrechtliche Sanktionen nach sich zog. Erzwungen werden sollte letztlich also die innere Konformität mit der Moral – ein urkonfuzianischer Gedanke! Auch Gnadenerlasse spielten schon bald eine überragende Rolle.
- Der „Harmonisierung“ sollte dadurch Genüge getan werden, dass „Rechtshandel unbedingt zu vermeiden waren“ und dass Lösungen möglichst ohne juristische Mittel gefunden werden sollten: eine Forderung, die rechtsnahe Berufe noch Jahrhunderte später suspekt erscheinen ließ.
- Was schließlich die „Personalisierung“ des Rechts anbelangt, so läuft sie letztlich darauf hinaus, dass „Polarsterne“, und nicht etwa Juristen, den Ton angeben sollten. In der Tat hat die chinesische Gesellschaft bis in die jüngste Zeit hinein Berechenbarkeit und Stabilität nicht von Recht und Gesetz, sondern von persönlichem Vertrauen und von soliden zwischenpersönlichen Netzwerken abhängig gemacht. Erst nach Beginn der Reformen kam die oben erwähnte Forderung nach einer Ersetzung der Personen- durch Rechtsherrschaft auf.¹⁸

Recht war nach konfuzianischer Auffassung also nur unbedeutender Bestandteil einer allumfassenden Sittenordnung. Kein Wunder, wenn die Grenzen des Rechts zur Moral hin nie sauber gezogen wurden, wenn es darüber hinaus ferner keine markanten Unterschiede zwischen Zivil- und Strafrecht sowie zwischen Gesetzgebungs-, Justiz- und Administrationsgewalt gab und wenn es in der chinesischen Geschichte meist auch an einem eigenständigen Juristenstand und an einer spezifischen Rechtswissenschaft fehlte!

4.2.5.2.4

Misstrauensursache Nr. 3: Geburtsfehler bei der Rezeption westlichen Rechts

Obwohl eine Modernisierung des Rechts eigentlich schon seit der Niederlage Chinas im Opiumkrieg (1840/41) überfällig gewesen wäre, dauerte es doch bis ins 20. Jahrhundert hinein, ehe – nach dem Ende des Kaiserreichs (1911) und im Zeichen der „Republik von Nanjing“ (1927 ff.) – aus der Not logische Konsequenzen gezogen wurden – und zwar auch auf dem Gebiet der Jurisprudenz. In den 10 Jahren zwischen 1927 und dem Ausbruch des Zweiten Weltkriegs in Fernost (1937) ergingen unter dem

Begriff „Sechs Gesetze“ (*liu fa* [268]) zahlreiche Rechtsbestimmungen, bei denen das republikanische China vor allem auf die moderne, während der Meiji-Ära entstandene Gesetzgebung Japans zurückgriff, die eine hoch entwickelte, in Kanji, d.h. in chinesischen Schriftzeichen, gehaltene Fachterminologie hervorgebracht hatte. Japans Vorbild wiederum war das deutsche Recht gewesen.

Die neue Gesetzgebung litt allerdings von Anfang an unter zwei Webfehlern, indem sie nämlich erstens auf das Küstenbürgertum, auf die Bürokratie und auf die Grundbesitzerschaft zugeschnitten war und indem sie sich nicht zuletzt auch allzu jäh von der Tradition verabschiedet hatte.

Kein Wunder, dass die Maoisten, die 1949 an die Macht kamen und die erklärtermaßen das Wohl der „breiten Masse“ zur Leitlinie erhoben hatten, noch am Vorabend der Ausrufung der Volksrepublik mit einem einzigen Federstrich alles bisherige Recht für null und nichtig erklärten.

Mit dieser Abschaffung des westlichen *fa* setzte erneut jenes Tauziehen zwischen politisch-moralischen Erwägungen einerseits und rechtlich-juristischen Bestimmungen andererseits ein, das als *li/fa*-Paradigma für die chinesische Rechtsgeschichte seit Jahrhunderten so typisch geworden war. Hatte die konfuzianische Lehre postuliert, dass Entscheidungen letztlich nach dem *li* und nicht etwa nach *fa* getroffen werden müssten, so forderten die Maoisten, dass jede Handlung um der Revolution willen durchzuführen sei, dass *fa* im Ernstfall also kein Eigengewicht besitzen dürfe.

Zwar ergingen zu Beginn der 50er Jahre zahlreiche Regelungen nach UdSSR-Vorbild; denn ganz ohne Gesetze und Verordnungen hätte sich selbst eine maoistisch konzipierte Volksrepublik nicht aufbauen lassen! Doch wurde das neu rezipierte Sowjetrecht im Laufe der nachfolgenden Jahre schnell wieder vom Maoismus vereinnahmt – ähnlich wie das Qin-Recht zurzeit der Han-Dynastie „konfuzianisiert“ worden war. Die „Maoisierung“ begann damit, dass im Zuge der „Rechtsabweichler-Kampagne“ von 1958 fast der gesamte juristische Sachverstand „hinausgesäubert“ und dass anschließend das „Recht der Basisgebiete“ von Yan’an mit seiner Volkstribunalpraxis und mit seinen an „gesundes Volksempfinden“ erinnernden Unkalkulierbarkeiten wieder eingeführt wurde.

Den Gipfel dieser Entwicklung erreichte der Maoisierungsprozess mit den höchstpersönlichen „Neuesten Weisungen des Vorsitzenden Mao“ (*zuijin Mao zhuxide zhishi* [269]), die seit der „Nordreise“ Maos im September 1967 plötzlich in der Presse auftauchten und dann sogleich in aller Munde waren. Bezeichnenderweise kam diesen „Weisungen“ in der damaligen Politik Chinas ein weitaus höherer Stellenwert zu als formellen Gesetzen oder gar administrativen Verordnungen. Die „Weisungen“ trugen meist nicht einmal ein Datum und ließen in ihrer Wortkargheit viele Deutungen zu. Hier drei Beispiele:

- Zum Thema „Rotgardisten“: „Die revolutionären Rotgardisten [...] sollen die revolutionäre Große Allianz verwirklichen. Revolutionäre Massenorganisationen sollen ebenfalls die Große Allianz nach revolutionären Prinzipien schaffen.“¹⁹

¹⁸Zur Konfuzianisierung vgl. Weggel, a.a.O., S.30 ff.

¹⁹*Hongqi* 1967, Nr.15, S.3.

- Zum Thema „Studium“: „Studienklassen einzurichten ist eine hervorragende Methode. Durch solche Studienkurse lassen sich zahlreiche Probleme auf einen Schlag lösen.“²⁰
- Zum Thema „Erziehung“: „Auch jetzt brauchen wir noch Hochschulen. [...] Freilich muss die Schulungsperiode abgekürzt, die Erziehung revolutioniert, proletarische Politik an die erste Stelle gesetzt und jenes Beispiel befolgt werden, das von den Arbeitern der Werkzeugmaschinenfabrik Shanghai gesetzt wurde. Studenten müssen also unter Arbeitern und Bauern ausgewählt werden und sie haben nach ihrem Studium wieder in die praktische Produktion zurückzukehren.“²¹

Der „Große Vorsitzende“ war damals also zur einzigen „Rechtsquelle“ geworden!

Mit dem Tode Maos im September 1976 und mit dem fast gleichzeitigen Sturz der von ihm protegierten „Viererbände“ begann ein neuer Abschnitt, der ganz im Zeichen der Restabilisierung, vor allem aber der nun bereits mehrfach erwähnten Forderung stand, Personen- durch Rechts-herrschaft zu ersetzen. Abgeschafft wurde nunmehr auch das Instrumentarium der „Massenkampagne“, (*qunzhong yundong*),²² deren heißer Atem zwischen 1949 und 1978 rund dreißigmal über die Volksrepublik hinweggefaucht war und deren Willkürpotenzial jedem Rechtsverständnis und jedem Verlangen nach Rechtssicherheit Hohn gesprochen hatte. Hand in Hand mit dem Bemühen um „Rechtsherrschaft“ kehrte das (1959 abgeschaffte) Justizministerium wieder an seinen alten Platz zurück – und mit ihm nach und nach auch eine neu formierte Justiz (seit 1980 sogar eine Verwaltungsgerichtsbarkeit!), eine reformierte Staatsanwaltschaft, ein Notariatswesen und allen Ernstes auch eine chinesische Rechtsanwaltschaft, die allerdings unter staatlicher Anleitung stand: Rechtsanwälte als Beamte! Mit dem Starttermin Juli 1979 kam auch ein Gesetzgebungsprozess in Gang, der immer hochtouriger lief, um in wenigen Jahren nachzuholen, was bisher versäumt worden war. Selbst langjährigen Tabus gegenüber schien es jetzt keine Berührungängste mehr zu geben: De lege lata reichte die neue Liste von der Joint Venture-Gesetzgebung über aktienrechtliche Vorschriften und Konkursbestimmungen bis hin zum Verwaltungsgesetz von 1989!

Der Tiananmen-Schock von 1989 führte dann allerdings zu der ernüchternden Erkenntnis, dass es sich bei vielen der neuen Gesetze lediglich um Schönwetterbestimmungen gehandelt hatte, die weder praktisch umgesetzt noch verinnerlicht worden waren, sodass sie fast mit dem Handrücken wieder vom Tisch gefegt werden konnten, sollte dies im Interesse der Machterhaltung auch nur einen Augenblick lang erforderlich sein. War es also mit dem *fa*, auf das die Reformen so starke Hoffnungen gesetzt hatten, am Ende doch wieder nicht so weit her?

4.2.5.2.5

Drei zukunftssträchtige Nachwirkungen der altchinesischen Rechtstradition

Bei näherem Hinsehen sind es vor allem drei Vermächtnisse, die aus der Tradition stammen und die heuristisch noch lange Zeit ergiebig bleiben dürften, nämlich die Neigung, rechtlichen Lösungen aus dem Weg zu gehen, ferner die Tendenz, auch zur Jurisprudenz Abstand zu halten, und nicht zuletzt die Vorliebe für personen- statt für fachbezogene Lösungen. Im Einzelnen:

▷ Die *Flucht vor dem Recht* führt zu einer Bevorzugung prä- und außerjuristischer Lösungen: Bereits in den 80er Jahren waren überall in der Praxis wieder einmal die notorischen Rechtsverdrängungsmechanismen am Werk, sei es nun beim Gesetzeserlass, bei der Durchführung oder bei gerichtlichen Entscheidungen:

Schon beim *Erlass* war z.B. häufiger die Exekutive als die Legislative tätig. Wirft man einen Blick auf das Amtsblatt des Staatsrats, in dem nicht nur die Rechtsverordnungen, sondern auch die formalen Gesetze abgedruckt sind, so ließ sich in einem Jahre wie 1994 bei der Herkunft dieser Normen ein Verhältnis von 95:2:3 zwischen Staatsrat, Nationalem Volkskongress und ZK feststellen!²³

Nicht nur die gesetzgeberische Präponderanz der Exekutive, sondern auch die chinesische Gesetzessprache vermittelt einen subtilen Eindruck vom Ausweichcharakter des chinesischen Rechts: Während in der modernen europäischen Legislative der Gesetzgeber selten das Wort „weil“ in den Mund nimmt,²⁴ tauchen in den „Bestimmungen“, „Methodischen Anweisungen“ oder „Bekanntmachungen“ des Staatsrats, also in Regelungen mit Rechtsordnungscharakter, häufig erklärende „Vorreden“ auf. Als Grund für diese „persuasive“ Ausgestaltung lassen sich zwei chinesische Eigenarten benennen, nämlich zum einen die Neigung, sich vor endgültigen Regelungen zu drücken, also möglichst lange mit neuen Bestimmungen herumzuxperimentieren, zum anderen aber das Erziehungserbe, das den Gesetzgeber dazu verleitet, Rechtsbestimmungen nach Art eines pädagogischen Zeigefingers zu gebrauchen, also den Adressaten eher zu belehren als ihn barsch anzuleiten. Kein Wunder, dass sich für solche Vorschriften ohne juristische Bodenhaftung eine höchst diffuse Nomenklatur herausgebildet hat, auf deren „nach oben offener“ Skala bald von „Regelungen“ und „Beschlüssen“, bald von „Mitteilungen“, „Bekanntmachungen“ oder aber von „Methoden“ die Rede ist, ohne dass es hier klare Abgrenzungen gäbe.

Nicht nur beim Erlass,²⁵ sondern auch bei der *Umsetzung* der Rechtsnormen kommt es zu Ausbrechversuchen. Während z.B. der deutsche Jurist zuerst ins Gesetz zu schauen pflegt, dann den konkreten Fall subsumiert und schließlich eine Entscheidung fällt, ist es, wie vielfache Klagen zeigen, in der chinesischen Praxis gerade umgekehrt: Dort wird zuerst ein *kaihui* veranstaltet, d.h. eine Besprechung anberaumt, und daraufhin nach Stimmungslage, meist also politisch, entschieden. Ins Gesetz wandert der Blick meist erst dann, wenn etwas schief gelaufen ist oder wenn es gilt, nachträglich eine rechtswidrige Ent-

²⁰RMRB, 3.2.68.

²¹RMRB, 22.7.68; zum Ganzen vgl. Oskar Weggel, „Die Gesetzgebung in der Volksrepublik China“, in: *Verfassung und Recht in Übersee*, Heft 2, 1970, S.139-166, hier S.152 f.

²²Vgl. dazu Abschnitt 4.2.4.3.

²³Ausführlich dazu: C.a., 1990/1, S.37-70, und C.a., 1993/4, S.379 f.; auf Bruchteile umgerechnet lautete das Verhältnis 95:2,3:2,7.

²⁴Es gilt der alte Grundsatz des *iubeat non disputet*.

²⁵Ausführlich dazu: C.a., 1993/4, S.379 f.

scheidung doch noch mit Hilfe juristischer Argumente zu rechtzubiegen.

Diese „Blindheit für das Recht“ (*fa mang* [270]) dürfte keineswegs nur mit Rechtsunkenntnis, sondern mit konfuzianischen Reminiszenzen zusammenhängen: So, wie in der chinesischen Tradition jeder Rückgriff auf Gesetze oder gar auf den Richter als Signal für ein Versagen des betreffenden Beamten gewertet wurde, scheint auch heute noch die Flucht ins Recht als „normwidriges“ Verhalten empfunden zu werden – und zwar normwidrig nicht im Sinne des Rechts, sondern des gebotenen Anstands oder aber der politischen Prädisposition.

Besonders sichtbar tritt der Ausweichcharakter der chinesischen Rechtspraxis aber bei *Streitentscheidungen* in den Vordergrund: Ein „anständiger“ Mensch geht nicht vor Gericht und bedient sich auch nicht eines Rechtsanwalts, sondern sucht „freundschaftliche und harmonische“ Lösungen oder bereinigt Konflikte allenfalls noch durch Arbitrage. Nichts ist dem chinesischen Denken fremder als der typisch deutsche „Gang nach Karlsruhe“ und die damit verbundene „Verrichterlichung“.

Ein großes Problem bleibt vermutlich noch auf lange Zeit das Defizit an Rechtsbewusstsein, das durch die „konfuzianische Hypothek“ mit verursacht ist und das auch durch noch so intensive Nacherziehungsversuche nicht so schnell zu beseitigen sein dürfte!²⁶

▷ Zweitens manifestiert sich die Rückkehr zur Tradition („Renormalisierung“) in der *Flucht vor Jurisprudenz und vor juristischem Formalismus*. Da ist zunächst einmal die Abneigung gegen Fiktionen und nicht zuletzt auch gegen die formelle „Wahrheit“, wie sie sich, gemäß westlicher Traditionen, strafrechtlich im Grundsatz des *in dubio pro reo*, zivilprozessual aber in der *Beweislast* ausdrückt. Stattdessen drängt die chinesische Rechtspraxis im Strafrecht auf Geständnisse und zerknirschte Reue, im Zivilprozess aber auf möglichst „freundschaftliche Regelungen“. Auch das hoch formalisierte Regelwerk europäischer Prozessordnungen, die letztlich dem maximalen Schutz der Streitparteien dienen, findet in chinesischen Augen nur selten Gnade. Sogar bei einem Musterprozess wie dem „Verfahren gegen die Viererbande“ von 1980 leistete sich die Justiz mindestens neun Verstöße gegen die StPO von 1979.²⁷

Besonders locker pflegten chinesische Funktionäre lange Zeit mit der Einweisung von Straftätern in *lao jiao*[271]- („Erziehung durch Arbeit“)-Anstalten umzugehen. Statt diese Einweisung durch Gerichtsurteile herbeizuführen, erspart man sich den Gang durch das prozessua-

²⁶Kein Wunder, wenn der Gesetzgebungsprozess von dem Doppelversuch begleitet war, erstens die Rechtskenntnisse zu popularisieren und, zweitens, für eine Professionalisierung des Nachwuchses durch juristische Ausbildung zu sorgen. Die „Popularisierung“ wurde z.B. durch den „Fünfjahresplan zur Verbreitung von Rechtskenntnissen unter der Bevölkerung“ vom November 1985, das Ziel der „Professionalisierung“ durch den Ausbau der drei klassischen Organisationen für Forschung und Lehre, nämlich der Akademie der Gesellschaftswissenschaften, der Hochschulen und nicht zuletzt der wissenschaftlichen Gesellschaften betrieben. Näheres dazu C.a., 1986/8, S.521 ff. Seit Mitte April 2000 gibt die Xinhua-Nachrichtenagentur eine neue Serie mit Nachrichten zu Rechtsfragen heraus, die in Zukunft wöchentlich erscheinen soll. Die neue Kolumne setzt sich zum Ziel, über aktuelle Ereignisse im Rechtsbereich zu berichten und einen umfassenden Überblick über die Entwicklung in diesem Sektor zu geben; dazu XNA, 16.4.00, und C.a., 2000/4, Ü 18.

²⁷Ausführlich dazu: C.a., 1981/1, S.32-40.

le Minenfeld der StPO und verfügt die Einweisung stattdessen in Form eines Verwaltungsakts.

Ein weiteres Symptom der Scheu vor juristischem Formalismus zeigt sich in einer fast instinktiven Abneigung gegen dingliche Regelungen. Wo immer möglich, erfolgt hier eine Flucht vom Sachen- ins Schuldrecht.

▷ Drittens gehört es zu den Eigenarten der chinesischen Rechtspraxis, die *Person* in den Vordergrund zu rücken und damit vor allem drei Konsequenzen anzupeilen, die in einer langen Tradition wurzeln und die deshalb auch in Zukunft bedeutsam bleiben dürften, nämlich „Konsultationspermanenz“, „Korporatismus“ und „Steuerung von Selbststeuerung“. Die Einzelheiten zu diesen drei Begriffen sind in Abschnitt 4.2.3 dieser Serie²⁸ bereits ausführlich erläutert worden.

Die hier genannte Trias von präjuristischen Mechanismen ist Folge einer 2.000-jährigen Praxis, die nicht das „Regieren durch Gesetze“, sondern das „Regieren durch die Sittenordnung“ (*li*) als Ideal betrachtet hatte. Aus diesem Grunde waren ja auch die Amtswalter primär nicht juristisch, sondern moralisch im Sinne des Konfuzianismus geschult und staatlich geprüft worden. Ritusprudenz, nicht Jurisprudenz war das Ziel gewesen. Die chinesische Gesellschaft sollte weniger durch Justiz und Administration als vielmehr durch das gute Vorbild des jeweiligen Vorstands in der Familie, in der Sippe, im Kreis und im Reich gesteuert werden. China war insofern eher als pädagogische denn als juristisch-administrative Provinz entworfen worden!

Diese *li*-(Moral)-Orientiertheit hatte das Recht (*fa*) ins zweite Glied verwiesen. Charakteristisch für die traditionelle Gesellschaftsordnung war die weit gehende Vermengung von Recht und Sitte, von juristischem und natürlichem Recht, von Zivil- und Strafrecht sowie von Gesetzgebungs-, Justiz- und Administrationsgewalt. Es hatte an einem eigenständigen Juristenstand und an einer spezifischen Rechtswissenschaft gefehlt. Zuerst war das „naturrechtliche“ *li* und erst mit weitem Abstand das Recht gefolgt, wobei wiederum das Strafrecht einsam an der Spitze gestanden hatte.

Von einem selbstständigen „Gelten“, das, westlicher Auffassung zufolge, dem Recht erst Pathos und Würde verleiht, hatte im traditionellen China nicht die Rede sein können. Chinesisches Recht war insofern nicht autonom, sondern heteronom: Eine gestohlene Sache war also beispielsweise nicht deshalb zurückzugeben, weil es in einem „§ 985 BGB“ so vorgeschrieben gewesen wäre, sondern weil diese Rückgabe dem moralischen Standard entsprach. § 985 wäre hier lediglich als ein *zusätzliches* Argument für den primär moralisch abgeleiteten Rückgabeanspruch herangezogen worden.

Traditionen dieser Art wirken auch heute noch nach. Legion sind die Klagen, dass Funktionäre, wenn sie eine Entscheidung treffen sollen, entweder auf eine „Weisung“ von oben (*zhengce* [272]) warten oder aber eine Lösung auf „konsultativem“ Weg suchen, indem sie nämlich innerbehördlich eine „Versammlung einberufen“ (*kaihui*), um hier die Verantwortung möglichst gleichmäßig zu verteilen, außerbehördlich aber eine *vertragliche* Gestaltung herbeizuführen versuchen. Ins Gesetz schauen die meisten Funk-

²⁸C.a., 2000/4, S.402-409.

tionäre, wie gesagt, erst hinein, wenn etwas schief gelaufen ist.

Diese *kaihui*-Mentalität und der Dauerversuch, die Gesetzesordnung möglichst nur auf dem Umweg über Verträge (und „Selbstverantwortungssysteme“) zu verwirklichen, gelten als „chinesische“ Hauptstolpersteine auf dem Weg zu einer allumfassenden Gesetzesherrschaft.

Zwar sind im reformerischen China längst Tausende von Gesetzen und Rechtsverordnungen erlassen worden, doch lauten die – als solche unausgesprochenen – Maximen beim Zivilrecht nach wie vor: „nicht juristisch, sondern anständig“, beim Strafrecht: „nicht juristisch, sondern exemplarisch“, und beim öffentlichen Recht: „nicht juristisch, sondern vernünftig“. An die Stelle von Regelungen juristischer treten solche personalistischer Art, an die Stelle von „äußerer Kontrolle“ durch rechtliche Institutionen Mechanismen der „inneren Kontrolle“ durch Erziehung und Konformisierung (dazu oben 4.2.1.1) und an die Stelle der Verrechtlichung die Vergemeinschaftlichung durch Schaffung eines ich-kritischen und gleichzeitig gemeinschaftsförmigen „Bewusstseins“ (*juewu* [273]).

Die Personalisierungstendenz zeigt sich auch in der Art und Weise, wie Verträge betrachtet werden. In aller Regel gelten sie – zumindest im Alltag – nicht als Konsensual-, sondern als Realverträge. Zwar kommen sie auch in der VRCh zumindest de jure auf synallagmatische Weise zu Stande, d.h. durch die Annahme eines Angebots, wobei gewisse Vertragsprinzipien, nämlich Freiwilligkeit, Gerechtigkeit, „wertgemäße Entgeltlichkeit“ sowie Treu und Glauben (§ 4 der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts) zu beachten sind.

Schon der Terminus *zhengshi xinyong* [274], der in deutscher Übersetzung spontan mit „Treu und Glauben“ wiedergegeben zu werden pflegt, hat aber eine mit traditionellen Grundwerten aufgeladene Bedeutung und spielt auf jenes Grundvertrauen (*xin* [275]!) an, das sich, allgemeiner Überzeugung zufolge, nur auf der Grundlage von *guanxi*, d.h. von gut funktionierenden persönlichen Beziehungen einstellen kann. Insofern kommt hier, gleichsam durch die Hintertür, sogleich wieder ein Stück realvertraglicher Tradition mit in moderne Kontrakte hinein: „Nach gutem alten Brauch“ müssen Vertragsabschlüsse von Zeremonien und vor allem von einem feierlichen Abendessen, also von konkreten Äußerlichkeiten, begleitet sein, die „konkrete“ Elemente zur abstrakten Einigung beisteuern. Ein Vertrag kam/kommt also weniger deshalb zu Stande, weil ein Angebot angenommen worden wäre, als vielmehr dadurch, dass sich zwei Personen, die einander vertrauen, auf verdinglichtem Wege einigen. Es sind also in erster Linie nicht juristische, sondern erneut *personalistische* Kalküle, die hier als „Vertragsgrundlage“ dienen.

Nicht zufällig fördern Regierung und Gesetzgebung den altbewährten Brauch, Gesetze vor allem auf dem Umweg über Verträge (und über die Herstellung von „Verantwortungssystemen“) Wirklichkeit werden zu lassen – getreu dem Grundsatz, dass „doppelt genäht besser hält“. Mit Hilfe solcher Verträge findet ja auch die Personalisierung wieder Eingang ins trockene Recht und in die als allzu abstrakt empfundenen „Rechtsverhältnisse“!

Die Existenz der genannten drei „Abgleichungs“-Mechanismen liefert eine Erklärung für zwei weitere „chinesische“ Eigenarten, nämlich für die Tendenz, (1) mög-

lichst wenig auf rechtlichem Weg zu regeln und (2) Recht womöglich überhaupt nur dort einzusetzen, wo es gilt, „Steuerung von Selbststeuerung“ in die Wege zu leiten, d.h. also geeignete Vorgaben für flexible Binnenlösungen und für die Herstellung außerjuristischer Enklaven zu schaffen.²⁹ Vertikalismus und Partikularismus sind ja, wie oben³⁰ erwähnt, die im „zellularen“ China notorisch vorherrschenden Funktionsmuster. Entelechial sind die meisten gesetzlichen Regelungen also hauptsächlich auf indirekte Steuerung, auf Prozeduralisierung von Verhandlungslösungen, auf Enklavenbildung und nicht zuletzt auf „Flucht aus dem Gesetz in den Vertrag“ sowie „aus dem Verwaltungsakt ins Aushandeln“ angelegt. „Verstehbar“ bleibt dies für den westlichen Betrachter nur dann, wenn er nicht vergisst, dass das Recht des Kaisers jahrhundertlang „an der Dorfhecke zu enden“ pflegte.³¹

Gesetze, die dieser „normativen Kraft des Traditionellen“ keine Rechnung tragen, geraten in Gefahr, schnell auf dem Papier zu verblassen – man denke an das Schicksal des oben erwähnten UdSSR-Rechts!

4.2.5.3

Präferenz für Steuerung durch Erziehung

Im China der Kaiser ließ sich chinesisches Ordnungsstreben durch das Bild mehrerer um ein Individuum gelegter, konzentrischer Kreise veranschaulichen: Den äußeren (und am wenigsten verpflichtenden) Kreis bildeten Gesetz und Recht, weiter innen folgten Berufs- und Ritualvorschriften (für Gilden, Zünfte, Ritualgemeinschaften³² und andere „Vereine“) und ganz innen schließlich Sitten und Gebräuche, die mit Hilfe von Dorfgemeinschaften, Clans und Familien aufrechterhalten und durch dauernde Erziehung internalisiert wurden. Je stärker die innere Kontrolle, umso mehr verschob sich das Gewicht weg von rechtlichen Regelungen und hin zur Erziehung. Tendenzen dieser Art wurden bereits oben (Abschnitt 4.2.5.2) im Zusammenhang mit den rechtlichen Determinanten beschrieben.

Der Glaube an die Erziehbarkeit, ja, an die Perfektionierbarkeit des Menschen war eine der Hauptprämissen des Konfuzianismus – und hat sich als solcher bis heute erhalten. Bezeichnenderweise beginnt das Alte Testament des Konfuzianismus, das Lunyu, mit dem Satz „zu lernen und das Erlernte immer wieder einzuüben – ist das nicht wunderbar!“³³ Wie ein roter Faden zieht sich die „Liebe zum Lernen“ (*hao xue* [276]) durch das gesamte Lunyu und wird als ein Verlangen definiert „Tag für Tag zu erkennen, was einem noch an Wissen (*zhi* [277]) fehlt, sowie Monat für Monat festzustellen, was man bereits beherrscht“ (*neng* [278]).³⁴ Der Meister empfiehlt, so zu lernen, „als ob du nie zu wahren Wissen gelangen könntest und immer

²⁹Zum Thema Selbstverantwortungssysteme vgl. Abschnitt 3.2.2.1.2 in: C.a., 1999/12, S.1282; ferner C.a., 2000/4, S.403-405.

³⁰Näheres dazu 1.6 in: C.a., 1999/7, S.690 f.; 3.2.2.1 in: C.a., 1999/12, S.1280-1282.

³¹Dazu 4.2.3.1 in: C.a., 2000/4, S.403-405.

³²„Ritualgemeinschaften“ gibt es auch heute noch, z.B. in Taiwan, wo mit Hilfe solcher Zusammenschlüsse Großtempel erbaut, Pilgerschaften organisiert und Feste ausgerichtet werden; dazu im Einzelnen: Pennarz, Johanna, *Mazu, Macht und Marktwirtschaft. Die religiöse Organisation im sozialen und ökonomischen Wandlungsprozeß der ländlichen Gesellschaft Taiwans*, München 1992, S.112 ff.

³³Lunyu I.1.

³⁴Lunyu XIX.5.

befürchten müsstest, (das Erlernete vorzeitig wieder) zu verlieren“³⁵ Wer das Lernen nicht ständig „weitertreibt“ (*wang* [279]), hat sich praktisch schon aufgegeben.³⁶ Beim Lernen müsse man sich „total verausgaben“ (*jin xin* [280]), fordert Menzius.³⁷

Hier handelt es sich, wohlgermerkt, um eine Anweisung an die politische Elite, da „Regieren ja auf Berichten“ hinauslaufe (*zheng zhi zheng ye* [281])³⁸ und da – so die weitere Gedankenführung – permanente Selbstberichtigung auch zu politischer Selbstkorrektur führen sollte. Doch gilt die Maxime letztlich nicht nur für die politische Elite, sondern für jedermann, da es „bei der Erziehung ja keine Standesunterschiede gibt“ (*you jiao wu lei* [282]).³⁹

• Die drei Haupterziehungstraditionen des Konfuzianismus

Adressatenkreis, Lerninhalte und Privatschul-/Staatsprüfungskombination – diese drei Punkte sollen im vorliegenden Zusammenhang einer näheren Betrachtung unterzogen werden:

▷ Der *Adressatenkreis*: Mit seinen Lehren wandte sich Konfuzius nicht an den geborenen, sondern an den (durch Lernen) *gekorenen* Adel. Dies war ursprünglich in der Tat sozial gemeint, wurde später aber eher metaphorisch interpretiert: *you jiao wu lei*, „wo Bildung ist, dort gibt es keine Standesunterschiede“.

▷ Was die *Erziehungsinhalte* anbelangt, so sollten sie vorrangig auf Kultivierung der Lebensart und erst in zweiter Linie auf Vermittlung von Fachwissen abstellen – man fühlt sich hier an die Vorrangigkeit des Latinum oder des Graecum an den traditionellen Gymnasien Europas erinnert. Die konfuzianische Schule sollte nicht Fach-, sondern soziales Integrationswissen vermitteln, die den Schüler dazu anleitete, ein *junzi*/Edler – und damit zugleich auch ein Leitstern (*beichen* [283]) – im politischen Alltag zu werden.

Wissen (*zhi*)⁴⁰ sollte nicht nur zerebral abgespeichert, sondern dergestalt internalisiert werden, dass es immer auch das Handeln mitbestimmt. Die Frage nach dem Verhältnis zwischen „Wissen“ (*zhi*) und „Handeln“ (*xing* [284]) gehört mit zu den Dauererörterungen der konfuzianischen Gesellschaftsphilosophie. Durchgesetzt hat sich am Ende das Vereinheitlichungs-, besser: Subjektivierungspostulat. Während sich nach westlicher Auffassung beim Erkenntnisvorgang Subjekt und Objekt als Erkennendes und Erkanntes (also in dualistischer Weise) gegenüberstehen, verläuft dieser Prozess in der chinesischen Subjektivierungstradition gerade umgekehrt. Dies bedarf einer Erklärung:

Ziel aller Erkenntnis ist es im Abendland seit Aristoteles, die Gegebenheiten zu objektivieren und sie in Begriffe zu fassen, wobei „etwas als etwas erkannt wird“, z.B. A als „Lügner“ oder ein geometrisches Gebilde als „Viereck“. Als „erkannt“ gilt, was in objektive Begriffe eingegangen und von subjektivem Beiwerk befreit ist.

In der chinesischen Tradition besteht demgegenüber die Tendenz, alles Objektive zum Bestandteil seiner Selbst

zu machen. Im Deutschen gibt es für diesen Prozess den schönen Ausdruck „innwerden“, der im chinesischen Lernkontext weitaus zutreffender ist als das Wort „erkennen“. Auch heute noch gilt Wissen um des Wissens willen als wertlos. Nur Wissen, das aus sich heraus zum Handeln führt, ist wahres *zhi*.⁴¹

Vor diesem Hintergrund erscheint es auch nicht weiter verwunderlich, dass das Auswendiglernen in der chinesischen Schultradition eine so überragende Rolle einnahm – und auch heute noch spielt: Man taucht in die Lernmaterie nicht nur mit dem Kopf, sondern gleichsam mit Leib und Seele ein.

▷ Eine dritte Eigenart der konfuzianischen Erziehungstradition ist die Trennung von *Ausbildung (privat)* und *Prüfung (staatlich)*, der das chinesische Schulwesen seit der Han-Dynastie bis in das 20. Jahrhundert hinein treu geblieben ist. Das „Prüfungssystem“/Staatsexamen (*keju* [285]) galt seit der Han-Zeit als Königsweg zum Beamtentum. Prozessual führte es über drei Stufen, inhaltlich orientierte es sich an der konfuzianischen Gesellschaftsphilosophie.

Erst mit der Abschaffung dieses Systems im Jahre 1905 begannen auch in China moderne westliche Schulformen auf breiter Front Einzug zu halten, die jedoch durchaus unter dem Einfluss der jahrhundertealten Traditionen verblieben – angefangen von der durchgängigen Lernethik über das „Pauken“ bis hin zur Bedeutung der Staatsprüfungen. Auch heutzutage gibt es kaum jemanden, der nicht davon überzeugt wäre, dass gesellschaftlicher Aufstieg – sieht man einmal von ein paar KPCh-Karrieren ab – im Wesentlichen eine Folge von *Lernleistungen* ist. Diese Überzeugung findet sich nicht nur auf dem Festland verbreitet, sondern ist praktisch allen modernen chinesischen Gesellschaften gemeinsam, sei es nun auf Taiwan, in Singapur, in Hongkong oder in den *huaren*-Gemeinden.

Was die VR China anbelangt, so hat sie allerdings im Zeitalter des Spätmaoismus das lange finstere Tal der Kulturrevolution durchschreiten müssen, ehe sie zur „Normalität“ zurückfand: 1949-1953 waren die noch aus der Guomindang-Zeit stammenden Schulen abgeschafft und im Zeitraum 1953-1957 durch ein der Sowjetunion abgelauchtes Schulsystem ersetzt worden. In den Jahren nach 1958 war schließlich jener „Geist von Yan'an“ ins Erziehungssystem zurückverpflanzt worden, der sich im bäuerlichen Hinterland bereits während der Kriegs- und Bürgerkriegsjahre herausgebildet und sich zu dieser Zeit weitgehend an den Bedürfnissen der Bauern und der damals noch jungen Volksbefreiungsarmee orientiert hatte. Ziel aller Erziehung sollte damals nicht mehr die Eliten-, sondern die Massenausbildung und auch nicht mehr die Fortsetzung der Tradition, sondern, gerade umgekehrt, die „Revolution“, d.h. der Kampf gegen die „Vier Alten Relikte“ (alte Denkart, alte Kultur, alte Sitten und alte Gebräuche (*si jiu* [286])) sein. Bei der Lehrerschaft dachte man nicht mehr an den geschulten Ausbilder, sondern an den „Barfußlehrer“ und bei der Schülerschaft nicht mehr an Kinder des bürgerlichen Mittelstands, sondern an die Nachkommen von Arbeitern, Bauern und Soldaten. Beim Lehrstoff schließlich sollten Theorie und Praxis (also

³⁵Lunyu VIII.17.

³⁶Lunyu IX.18.

³⁷Mengzi VII.1.1 ff.

³⁸Lunyu XII.17.

³⁹Lunyu XV.38.

⁴⁰Dieser Ausdruck kommt im Lunyu nicht weniger als 180-mal vor!

⁴¹Zu den Einzelheiten vgl. Weggel, Oskar, *Die Asiaten*, München 1989, S.187-214.

Schulunterricht, Feldarbeit und Schützengrabenalltag) ineinander übergehen. Nicht einen einzigen Augenblick lang sollte sich die Schule von der Gesellschaft abkoppeln dürfen.

Dies hatte zur Folge, dass zwischen 1966 und 1969 die Hoch- und Fachschulen geschlossen und bis Ende 1979 nicht weniger als 17 Mio. Jugendliche „hinunter in die Dörfer und hinauf auf die Berge“ (*xia xiang shang shan* [287]) geschickt wurden.⁴² Zwar konnten 1970/71 die Hochschulen ihren Betrieb wieder aufnehmen. Als jedoch 1973 ein „junger Held“ namens Zhang Tieshen bei der ersten damals wieder abgehaltenen Aufnahmeprüfung statt des geforderten Aufsatzes lediglich einen leeren Bogen abliefern, auf dem geschrieben stand, dass es Aufgabe eines Revolutionärs sei, „gegen die herrschende Strömung zu schwimmen“ (*fan chaoliu* [288]), und als er sich wegen dieser Aufsehen erregenden (und offensichtlich von der „Viererbande“ angestifteten) Tat gar zum Vorbild für die ganze Nation erhoben sah, hatte die chinesische Erziehungsgeschichte definitiv die Talsohle erreicht.⁴³

Es war klar, dass es *so* nicht weitergehen konnte, wenn sich China nicht völlig vom Globalisierungsprozess abmelden wollte. „Barfußlehrer, -ärzte, -pharmazeuten“ und andere „Barfußwissenschaftler“ mochten zwar auf den Dörfern von Nutzen sein, doch konnte ihre von der Propaganda so wortreich verherrlichte „Schöpferkraft“ unmöglich all die Lücken ausgleichen, die im Erziehungs- und Wissenschaftsbereich mittlerweile überall eingerissen waren.

Nachdem der pädagogische Scherbenhaufen, den die Kulturrevolution hier angerichtet hatte, bis Anfang der 80er Jahre einigermaßen wieder weggeräumt worden war, galt es für die Reformen, einen neuen Erziehungskurs abzustecken, dem es aufgegeben war, die Mitte zu halten zwischen der „massenfernen“ Praxis früherer Zeiten und den Exzessen maoistischer „Massenlinisierung“, zwischen reiner Privatschule und eindimensionaler öffentlicher Schule sowie zwischen Theorieanbetung und Überbetonung der Praxis.

Die Hauptphasen der reformerischen Suche nach einem solchen Mittelweg sind durch zwei Jahreszahlen gekennzeichnet, nämlich durch die Daten 1982 und 1985: 1982 wurden erstmals nach über zwei Jahrzehnten wieder Privatschulen zugelassen und 1985 gleich sieben Neuerungen beschlossen, nämlich (1) die schrittweise Einführung der Schulpflicht, (2) eine neunjährige Standardschuldauer, (3) die Übertragung einiger Regelungszuständigkeiten auf die lokalen Organe, (4) die Strukturreform der Sekundarschulen, (5) die Teilautonomisierung der Hochschulen, (6) die Studienvergabe und (7) die Neugestaltung der Schulverwaltung.⁴⁴

Seit diesen Meilenstein-Entscheidungen hat der reformerische Erziehungskurs neun Merkmale angenommen, die spontan eher an das traditionelle China als an Yan'an denken lassen:

◇ *Wiedereinführung der Eliteausbildung durch die Hintertür*

Das neue Zauberwort, mit dem die Reformen dem leibendig gebliebenen Hierarchisierungsbedürfnis Rechnung tragen, heißt „Schwerpunktschule“ (*zhongdian xuexiao* [289]). Zwar wird das Wort „Elite“ ängstlich vermieden, doch hat die Einteilung der Schulzweige in „Allgemeine“ (*putong* [290]) und „Schwerpunktschulen“⁴⁵ die Rückkehr traditioneller Erziehungsvorstellungen durch die Hintertür genügend deutlich werden lassen. „Schwerpunktschulen“ werden denn auch, halb neidisch, halb spöttisch, als „kleine Edelsteinpagoden“ (*xiao baoshita* [291]) ironisiert. Schon 1992 gab es im Hochschulbereich insgesamt 90 Schwerpunkturniversitäten – eine Tatsache, die deutlicher als viele andere Symptome signalisierte, wie stark der „Renormalisierungskurs“ zu wirken begonnen und wie weit China das Zeitalter des Maoismus schon wieder hinter sich gelassen hatte.

◇ *Staat und Schule: die Rückkehr der Privatschulen*

Wie oben erwähnt, hatten sich Staat und Gesellschaft die Erziehungsarbeit im traditionellen China dadurch geteilt, dass das Schulwesen in aller Regel privat, das Prüfungswesen aber ausnahmslos staatlich organisiert war. In maoistischer Zeit waren die Privatschulen demgegenüber als Sündenfall verurteilt und durchgehend etatisiert oder aber zumindest vergenossenschaftlicht worden.

Die Reformen sorgten hier, wie gesagt, für eine Renormalisierung, indem sie seit 1982 wieder Privatschulen zuließen, allerdings zunächst nur unter der etwas verschämt klingenden Bezeichnung *minban xuexiao* [292], d.h. „vom Volk betriebene Schulen“. Hand in Hand damit kam es zu einer Autonomisierung des Hochschulwesens, die zusätzlichen Auftrieb dadurch erhielt, dass dort immer mehr „selbstzahlende Studenten“ Einzug hielten. Am 22.3.1986 erließ der Staatsrat „Provisorische Bestimmungen über die Erweiterung der Verwaltungsbefugnisse für Hochschulen“.⁴⁶

Obwohl die Institution der *gongban xuexiao* [293], d.h. „der öffentlich betriebenen Schulen“, durchaus beibehalten wurde und obwohl es auch immer wieder zu Übergriffen der Erziehungsbürokratie gegen die neuen Privatschulen kam,⁴⁷ begann sich doch schon nach wenigen Jahren die Reprivatisierung als Hauptströmung abzuzeichnen – und damit eine Wiederannäherung an altvertraute Strukturen, wie sie sich bis auf die Tradition von *Qufu* zurückverfolgen lassen.⁴⁸

◇ *Moral- vor Fachausbildung*

Die traditionelle Pädagogik hatte *inhaltlich* eine bestimmte Ziviltheologie („Tugendlehre“) und *methodisch* die Verinnerlichung der Theorie durch Auswendiglernen sowie durch „Lernen im Wege ständigen Nachfragens“ kultiviert, ja ritualisiert – und damit einen Kodex geschaffen, der bis auf den jetzigen Tag Beachtung findet: „Tugend“

⁴⁵Die einschlägige Rechtsverordnung, die diese Zweiteilung vornimmt, erging 1985, *Guowuyuan Gongbao*, 1985, S.472 ff., S.495.

⁴⁶Wortlaut dazu in: RMRB, 4.6.86; *Guowuyuan Gongbao*, 1986, S.442-446; C.a., 1989/7, S.497-537.

⁴⁷Näheres dazu C.a., 1989/7, S.522 ff.

⁴⁸Konfuzius hatte in seiner Geburtsstadt Qufu (in der heutigen Provinz Shandong) von seinem 24. bis zu seinem 73. Lebensjahr, also beinahe 50 Jahre lang, eine von ihm persönlich gegründete Privathochschule betrieben, in der, wie der Historiker Sima Qian mitteilt, rund 3.000 künftige Politiker ausgebildet worden waren.

⁴²Näheres dazu: Scharping, Thomas, *Umsiedlungsprogramm für Chinas Jugend 1955-1980*, Nr. 120 der Mitteilungen des Instituts für Asienkunde, Hamburg 1983, S.473.

⁴³Näheres dazu C.a., 1973/9, S.547. RMRB, 10.8.73.

⁴⁴*Guowuyuan Gongbao*, 1985, S.467-474, 482 ff. Zur Schulreform vgl. ferner C.a., 1993/2, Ü 9.

soll nach Artikel 24 der Verfassung von 1982 auch heute noch vermittelt werden – diesmal allerdings unter dem Siegel einer so genannten „sozialistischen geistigen Zivilisation“. So sehr sich alte und neue Zustände auch sonst unterscheiden mögen, beginnen sie sich doch sogleich dort wieder die Hand zu reichen, wo es darum geht, mit Individualismus und Wertepluralismus aufzuräumen. Was gar das Epitheton „sozialistisch“ anbelangt, so dient es – zumal nach der Neuinterpretation des Sozialismusbegriffs von 1987 – höchstens noch als Verzierung.

Konfuzius hatte im Zusammenhang mit der von ihm geforderten Einordnungsethik von *xiu ji* [294] („Selbstkultivierung“), der geistige Vater der Reformpolitik, Liu Shaoqi, aber von *xiuyang* [295] („Selbststilisierung“) gesprochen.⁴⁹ Am 25.12.1988 erging – zwecks Abrundung dieser Politik – eine „Mitteilung des Staatsrats über die Tugenderziehungsarbeit an Mittel- und Grundschulen“,⁵⁰ nachdem schon vorher „Verhaltensregeln“ (*shouce* [296]) für Grund-, Mittel- und Hochschüler erlassen worden waren, die hauptsächlich mit „Tugenderziehungs“-*deyu*[297]-Anweisungen durchzogen waren.⁵¹

„Tugend = Einordnungsbereitschaft“ – diese alte Botschaft zieht sich durch das politische Selbstverständnis Chinas wie ein roter Faden!

Während der konfuzianische Unterricht mit alt überkommenen Lehrstoffen gespickt war, befindet sich die neue Erziehung erst noch auf der Suche nach adäquaten Lehrinhalten. Vermittelt wird bereits die „fünffache Liebe“ (zum Vaterland, zum Volk, zur Arbeit, zur Wissenschaft und zum Sozialismus), die „fünffache Tugend“ (zivilisiertes Benehmen, Höflichkeit, Sauberkeit, Disziplin, Gesittung) oder aber die „vierfache Schönheit“ (nämlich des Denkens, der Sprache, des Verhaltens und der Umwelt).

Den Anforderungen einer globalisierten Welt entsprechend müsste in Zukunft allerdings die Facherziehung verstärktes Gewicht erhalten – und mit ihr die Ausbildung zum Spezialisten, auch wenn es solchen Entwicklungen gegenüber einstweilen noch erhebliche Berührungsscheu gibt.

Nicht zuletzt die Auseinandersetzung mit dem Taiwanmodell mag es gewesen sein, die 1983 zur Absegnung der „beruflichen und technischen Erziehung“ (*zhiye jishu jiaoyu* [298]) auf dem Festland führte. In Zukunft sollen mehr als 50% aller Mittelschulstudenten der VRCh berufsbildende Zweige durchlaufen – eine Regelung, die von den meisten Schülern allerdings nach wie vor nur als „zweitbeste Lösung“ empfunden zu werden scheint. Nach

⁴⁹Liu Shaoqi hatte diesen Begriff in dem weit verbreiteten, 1962 erschienenen Buch „Über die Selbstkultivierung der kommunistischen Parteimitglieder“ niedergelegt. Da die „Selbstkultivierung“ fast gleichzeitig mit dem Erstdruck des „Kleinen Roten Buchs“ (einer Sammlung von Zitaten Mao Zedongs) erschienen war, wurde sie von den Maoisten – nicht ganz zu Unrecht! – auf der Stelle als (konfuzianisch konzipierte) Kampfansage an den Maoismus begriffen – und als solche aufs Korn genommen. Liu hatte in seinem *xiuyang* betont, dass ein Politiker, der die „richtige Lehre“ und vor allem die Wünsche von 90% der Volksmassen verinnerlicht habe (und sie als solche verkörpere), keine Gewaltmittel anzuwenden brauche, um beim Volk Gehorsam zu finden. Letztlich sei es nicht die Eigeninitiative von unten, die Wohlstand und Frieden bringe, sondern eine weise, von „selbstkultivierten Proletariern“ moderierte Politik: Ausführungen, die von ungefähr auch im Lunyu hätten stehen können!

⁵⁰*Guowuyuan Gongbao*, 1988, S.899-905.

⁵¹Für Mittelschüler: *Guowuyuan Gongbao*, 1982, S.186 f.; für Grundschüler: RMRB, 26.8.88.

altem Herkommen durchliefen sie lieber eine humaniora-Ausbildung, die nach wie vor ja den aussichtsreicheren Weg zu Beamten- und Führungspositionen eröffnet.

◊ *Stufenleitern der Erziehung*

Die einzelnen Stockwerke des Erziehungssystems sind in der VR China seit 1985 dem international weit verbreiteten 6:3:3:4-Schema angepasst worden, das sich auch in Taiwan bewährt hat: sechs Jahre Grundschule, drei Jahre Untere Mittelschule (*chuzhong* [299]), drei Jahre Obere Mittelschule (*gaozhong* [300]) und schließlich vier Jahre Hochschule.

Gemäß § 2 des Schulpflichtgesetzes von 1986⁵² gilt die neunjährige Schulpflicht (6 Jahre Volksschule + 3 Jahre Untere Mittelschule) als Standard, allerdings nur in den Küstenprovinzen, während das Hinterland hier erst langsam nachrücken soll. § 14 des Schulpflichtgesetzes sollte auch das (durch die Kulturrevolution so ramponierte) Ansehen der Lehrer wieder aufpolieren: Danach hat jeder Lehrer wieder eine Pädagogische Hochschule zu durchlaufen – eine Absage an den „Barfußlehrer“ aus maoistischer Zeit!

◊ *Bildungszentralismus*

Wie schon im traditionellen China wollen auch die Reformen den Provinzen keine Kultur- oder Erziehungshoheit zugestehen, obgleich markante regionale Unterschiede vor allem zwischen Nord und Süd de facto nicht zu leugnen sind und obwohl die überall wieder zu neuem Leben erwachten Privatschulen sich Einmischungen des Bürokratismus immer weniger gefallen lassen, vor allem wenn sie aus dem fernen Beijing kommen.

◊ *Schulzwang: ein neues Phänomen*

Die 1986 eingeführte Schulpflicht hat zwei unterschiedliche Reaktionen ausgelöst, nämlich einerseits eine zunehmende Schulverweigerung, die u.a. damit zusammenhängt, dass viele Eltern ihre Kinder lieber im eigenen Betrieb einsetzen als sie „verschulen“ zu lassen, und andererseits eine Verschärfung des Leistungsdrucks auf all diejenigen, die gerne Schwerpunktschulen besuchen möchten. Mittlerweile gibt es sie wieder – die „Hausaufgabengebirge“, die Schulungs- und vor allem die „Prüfungshöllen“, die an vergleichbare Schnittmuster der Tradition erinnern.

◊ *„Entenmast“*

Allen offiziellen Beschwörungen zum Trotz ist in der chinesischen Erziehungspraxis die „Entenmast“ (*tianya* [301]), d.h. das Eintrichtern und Auswendiglernen, nach wie vor wichtiger geblieben als das „Am-Knochen-Herumnagen“ (*kengu* [302]), d.h. das Analysieren. Dabei dürfte es auch noch geraume Zeit bleiben, da Konformismus und Anpassungsbereitschaft wohl noch lange höher eingeschätzt werden als Kritiklust, Individualismus und (unberechenbare) Spontanität.

◊ *Prüfungsprinzip*

Auch heute beginnt, wie schon vor Jahrhunderten, das Wettrennen um den Platz an der Sonne bereits in den frühen Kindesjahren, wobei es um die optimale Ausgangsbasis zur jeweils nächsten Lernstufe geht. Prüfungen sind dabei das A und O – und zwar nicht nur in der reformerischen VR China, sondern auch in anderen metakonfuzianischen Ländern, angefangen von Japan über Südkorea bis hin zu Taiwan und Singapur.

⁵²*Guowuyuan Gongbao*, 1986, S.400-402.

◇ Lebenslanges Lernen

Wer die Kindheitsphase für den ausbildungsadäquatesten Lebensabschnitt hält, legt Wert auf Familie, Kindergarten und Grundschule. Wer beim Jugendalter die höchste Lernkapazität vermutet, fördert vor allem Mittelschule, Berufsschule, Lehrlingsausbildung und Rekrutenzeit. Wem jedoch das lebenslange Lernen als die einzig „senkrechte“ Form der Auseinandersetzung mit den ständig wechselnden Herausforderungen erscheint, betont die Erziehung durch den Beruf, besteht auf intensivierter Erwachsenenbildung und verlangt nicht zuletzt permanente Bewusstseinsweiterung durch politische Schulung sowie durch gemeinsame Aktivitäten im erziehungsnahen gesellschaftlichen Umfeld.

Die chinesische Erziehungspolitik hat seit 1949 zwar mit allen drei Ansätzen operiert, neigt jedoch längst wieder dem alten konfuzianischen Bildungsideal des *hao xue* zu, d.h. des Lernens über alle sechs Stadien des Lebens hinweg. Die Allgegenwart der traditionellen Erziehung hat dafür gesorgt, dass der „Primat des Subjektiven“ auch im modernen China weiter besteht. Sogar der „Sozialismus“ maoistischer Prägung sollte eher via Überbau als via Basis verdinglicht werden. Ferner sollte nicht der Abstammungs-, sondern der Gesinnungsproletarier den Typ des „Neuen Menschen“ ausmachen.

Auch die reformerische Erziehungspolitik greift auf traditionelle Ansätze zurück und fordert – wieder einmal – Anpassungsbereitschaft durch „Selbsterziehung“ im Sinne gemeinschaftsverbundener Einsichten. Im Vordergrund soll nicht das Ich, sondern das Intersubjektive, nicht das Recht, sondern die Pflicht und nicht die Spontanität, sondern der Einordnungswille stehen.

Wichtiger als Fachausbildung ist die Verinnerlichung von Maßstäben, die der gesellschaftlichen Bestandserhaltung dienen: Zumindest in diesem Punkt finden sämtliche Gesellschaftsphilosophien alter und neuer Provenienz zu einer gemeinsamen Haltung zusammen: Konfuzius forderte hier, wie erwähnt, die „Selbstkultivierung“ (*xiu ji*), Mao Zedong die „Selbstbekämpfung“ (*dou si* [303]),⁵³ Liu Shaoqi aber das *xuyang*, die „Selbststilisierung“. Zwar mögen diese Appelle von unterschiedlichen inhaltlichen Vorstellungen ausgehen, formal – und prozessual – aber laufen sie fast einhellig auf eine Einschränkung des Ich zu Gunsten des Ganzen hinaus – und dienen in dieser Ausrichtung jener „Bestandserhaltung“, wie sie zu Beginn des vorliegenden Abschnitts als Hauptziel des „politischen Systems“ herausgestellt wurde!

4.3

Fazit: Methodische Konsequenzen aus dem vorliegenden Abschnitt und Empfehlungen für die Hypothesenformulierung

In Kapitel 4 ist es um die Suche nach den Hauptelementen gegangen, mit denen das Reich der Mitte seine politische Identität seit über 2.000 Jahren, d.h. vom Zeitalter der Punischen Kriege bis auf den heutigen Tag, hat wahren können, auch wenn es hierbei gerade im 20. Jahrhundert immer wieder zu erheblichen Dysfunktionen kam.

Die Untersuchung wurde systemtheoretisch betrieben

und stand unter der Frage: Welche Ziele verfolgt(e) das politische System und welche Mittel setzt(e) es im Dienste dieser Projektionen ein?

Traditionelle Ziele waren die Bestandserhaltung (Oberziel), die Vorrangigkeit der Politik (Unterziel) und eine Reihe von Nebenintentionen wie Betreuungs- und Leistungs-(z.B. Infrastrukturerstellungs-)Aufgaben.

Bestandserhaltung ist zwar Hauptziel jedes politischen Systems, doch wurde dieses Bestreben im Reich der Mitte noch durch ein lapidares Sonderanliegen verstärkt, nämlich durch die Tatsache, dass dort alle großen staatsphilosophischen Einsichten Chinas, nicht zuletzt die konfuzianische Lehre, vor dem Hintergrund eines 500-jährigen Kriegs entstanden sind, dass also Ordnung, ja Ordnungsversessenheit, und Kampf gegen *dongluan*/Chaos ein makrogesellschaftliches Leitmotiv bilden, wie es sich in dieser Elementarität, ja Überdosierung ein zweites Mal kaum finden lässt.

Mit ihrer Ordnungsentschlossenheit und mit ihrem Misstrauen gegen die Autonomie des Individuums hat sich die konfuzianische Lehre als geballter „Wille zur Stabilität“ erwiesen. „Ordnung“ soll hier nicht nur äußerlich, nämlich durch Ritualisierung und Nomenklaturisierung verfestigt, sondern auch innerlich abgesichert werden, und zwar durch Erziehung, „Vertrauensbildung“ und vor allem durch Selbstdisziplinierung.

Seit der Han-Zeit gehörte die Systemerhaltung zum politischen Urgestein. Stabilität und Ordnung galten als Wert per se, mit dem verglichen alle anderen Anliegen zweitrangig erschienen. Stets lautete die Hauptfrage, welche Eigenschaften das (als solches von vornherein bejahte, weil „himmelsgestiftete“) politische System besitzen *musste*, um stabil und überlebensfähig bleiben zu können. Vor allem kraft ihrer Definitionsmacht konnte die Regierung immer wieder Nachkorrekturen anbringen, also dafür sorgen, dass die für die Systemerhaltung geeigneten Elemente ex post mit den „richtigen“ Bezeichnungen versehen wurden.

Seit Gründung der Volksrepublik im Jahre 1949 schien sich hier ein grundlegender Wandel angebahnt zu haben, insofern jetzt nämlich die *Änderung* der bisherigen (angeblich „feudalistischen“) Strukturen zum Hauptziel des volksrepublikanischen Politsystems erklärt wurde, sei es nun durch Revolution (im Sinne der Herbeiführung des „Sozialismus“) oder aber, seit 1978, durch Reformen (Formel: Reformen sind die wahre Revolution!). Schon bei der Formulierung der reformerischen Ziele gab es allerdings sogleich wieder bezeichnende Einschränkungen: Sollten vom großen Wandel doch nur die Wirtschaft, die Wissenschaft und das Militär erfasst werden, auf keinen Fall aber der politische Bereich! Dort sollte es bei der *Erhaltung* all jener Elemente bleiben, die der Stabilisierung des neu entstandenen Regimes dienen. Zwar tauchten auch immer wieder Nebenziele auf, deren Fächer von der Reform der Wirtschaft über die Verwaltungsvereinfachung und die Bewahrung der Umwelt bis hin zur Pflege einer so genannten „sozialistischen geistigen Zivilisation“ reicht, doch zeigt das beharrliche (vor allem in den „Vier Grundprinzipien“ vom März 1979 thematisierte) Festhalten am *politischen* Status quo, dass die Bestandserhaltung nach wie vor A und O aller Politik geblieben ist – auch im reformerischen China!

⁵³ *Dou si pi xiu*: Bekämpfe dein (noch dem Gestern verhaftetes) Selbst und kritisiere den Revisionismus!

Solange die Führung an ihrem seit 1978 betriebenen Zweiteilungskurs (Wirtschaftsreformen ja, Politikreformen nein) festhält, signalisiert sie auf unzweideutige Weise, dass ihr das Bestandserhaltungsziel weitaus mehr am Herzen liegt als alle anderen Reform- und Änderungsziele: „Modernisierungen“ im Landwirtschafts-, Industrie-, Militär- und Wissenschaftsbereich sind offensichtlich nur insoweit erwünscht, als sie die Erhaltung der politischen Grundstrukturen nicht in Frage stellen.

Mit diesen neokonservativen politischen Zielen bleibt also auch die VR China letztlich auf den Spuren des alten Reichs der Mitte, selbst wenn seine Repräsentanten nicht müde werden, von grundlegenden Änderungen zu sprechen.

Alles in allem war der politische Wandel vom alten Reich der Mitte zur Volksrepublik also durchaus geringer, als es auf den ersten Blick erscheinen mag: Erstens nämlich geht es, wie gesagt, auch heute nach wie vor eher um Bestandserhaltung als um Änderung. Obendrein hat sich eine konfuzianische Tonlage erhalten, die dafür sorgt, dass der Fortbestand der Grundstrukturen von Staat und Gesellschaft nach wie vor als wertvoll per se betrachtet wird, und drittens lassen viele der nachfolgend zu erwähnenden Durchführungselemente Assoziationen an mandarinäre Vorstellungen aufkommen.

Wie nun ist es um diese Funktionen/Mittel bestellt?

Solange das Selbsterhaltungsziel vorrangig bleibt, dürfte die Alltagspraxis wie eh und je auf die oben beschriebenen 15 „Funktionen“ setzen, denen schon aus diesem Grund auch im Bereich der Methodik überragende Bedeutung zukommt. Fünf Dreiergruppierungen wurden erwähnt:

- Von den drei „*Hauptintegrationsfaktoren*“ dient die *Erziehung* vorrangig der Vermittlung gemeinsamer Grundüberzeugungen, der *Zentralismus* einer möglichst umfassenden, wenn auch keineswegs interventionistischen, Verwaltung und der *Normenalogismus* der Bereitstellung isomorpher gesellschaftlicher und politischer Bauprinzipien:

- ▷ Zweck konfuzianischer *Erziehung* war/ist nicht Rechtssicherheit und Gleichheit vor dem Gesetz, sondern Selbstdisziplinierung im Sinne einer Verinnerlichung zwischenmenschlicher Beziehungen, die durchwegs hierarchischer Natur – und damit fern jener „Gleichheit vor dem Gesetz“ – ist, wie sie westlichem Rechtsempfinden entspricht. Ganz auf dieser Linie steht auch heute noch keineswegs das Individuum im Vordergrund, sondern, gerade umgekehrt, das Interesse der Gesamtheit auf Unterordnung des Einzelnen. Gesamtrecht bricht Einzelrecht: „Herausragende Nägel werden eingeschlagen!“ Vermittelt wird diese Einsicht in die Notwendigkeit vor allem durch Erziehung: Erziehung als Verinnerlichung der offiziellen Lehren und Skepsis gegenüber dem Recht: Dies sind weitere Prinzipien, die bei der Hypothesenbildung im Auge behalten werden sollten.

- ▷ Und der *Zentralismus*? Anders als z.B. in der indischen Geschichte sind Dezentralisierungspänomene im Reich der Mitte immer schon als dysfunktional empfunden worden. Allerdings waren zentralistische Regelungen selten flächendeckend, ließen also immer weite Freiräume offen, in die sich staatliche Organe ratsamerweise nicht einmischten! Zentralistisch war nur das Gesamtkonzept

sowie der Wunsch, zur Wahrung des Ganzen Tangentenregelungen zu erlassen, keinesfalls aber das Bestreben, überall „hineinzuregieren“: Immerhin galt es ja als ausgemacht, dass das Recht des Kaisers an der Dorfhecke endete!

- ▷ Während die Gesamtordnung durch Rahmenbestimmungen zusammengeführt und verstrebt war, sorgten in den einzelnen sozialen Einheiten, vor allem in den Dörfern, so genannte pyramidale Module dafür, dass sich dort überall analoge Baugesetze und isomorphe Bauelemente durchsetzten. Wo dieser *Analogismus* beeinträchtigt wurde, sei es, dass – wie in vielen bäuerlichen Geheimgesellschaften – jüngere Mitglieder das Kommando über ältere an sich rissen, oder sei es, dass hierarchische Muster durch „bruderschaftliche Gleichheit“ ersetzt wurden, pflegte der konfuzianische Staat mit äußerster Intoleranz zu reagieren.

Die Dreiheit von Dauerpädagogik, Zentralstaatlichkeit und Analogisierung wirkt bis auf den heutigen Tag nach und leistet einen wichtigen Beitrag zur Bestandserhaltung des politischen Systems.

Forderungen nach einer Ablösung von „Personenherrschaft“ durch „Rechtsherrschaft“ dürften noch lange Zeit eher Lippenbekenntnisse bleiben, da wahre Ordnung nach allgemeiner Überzeugung nicht durch Gesetze, sondern durch Arrangements gewährleistet wird, die wiederum wohl funktionierende *guanxi* und Netzwerkkonstellationen voraussetzen.

- Auch die drei *Hauptverfahrensweisen*, nach deren Schema seit Jahrhunderten Informationen gesammelt, Entscheidungen getroffen und Durchführungsmodalitäten kontrolliert werden, haben sich in ihren Grundzügen bis auf den heutigen Tag als so nützlich erwiesen, dass ihre baldige Abschaffung wohl kaum zur Diskussion steht.

- ▷ Allerdings könnte sich die *Informationsdualisierung* schon bald als Achillesferse erweisen. Wenn es nämlich zutrifft, dass das Lernvermögen eines Systems, vor allem in der modernen Welt, zur *conditio sine qua non* für Überlebens- und Innovationsfähigkeit geworden ist, so wäre Informationssteuerung, wie sie bisher betrieben wurde, nämlich nach bloßen Hierarchie- und Netzwerkkriterien, überaus kontraproduktiv. Hätte Karl Deutsch mit seiner Hypothese Recht, dass Macht die Fähigkeit eines Systems ist, nicht lernen zu müssen, so könnte sich dieser momentane Vorteil schnell als Krebschaden erweisen, da sich das System bei Lernverweigerung ja von der Außenwelt abschnitt und damit in Gefahr geriete, auf Herausforderungen nicht mehr angemessen reagieren zu können.

Würden Informationen und Nachrichten dagegen freigegeben, so könnten sie sich für die KPCh schnell in einen Bumerang verwandeln; vor allem verlöre sie dann eines der Kernelemente ihrer Macht, nämlich ihren Wissensvorsprung.

Hier baut sich m.a.W. ein Spannungsfeld zwischen Machterhaltungs- und Modernisierungskalkülen auf, das heuristisch ergiebig ist und daher bei jeder Hypothesenformulierung mit berücksichtigt werden sollte.

- ▷ Als überaus elastisch – und zukunftsfähig – haben sich andererseits die Modalitäten der *Entscheidungsfindung* und der *Kontrollverinnerlichung* erwiesen: Entscheidungsprozesse verlaufen in China über einen Knüppelweg von Konferenzen, Foren und Symposien, wo unaufhörlich Kompromisse geschlossen und Ausgleichsverein-

barungen getroffen werden: *kaihui* als Verhandlungsbasis, Konfliktvermeidung, Kollektivität, Mehrstufigkeit, Rationalität und Vorläufigkeit als Lebenselixier: Dies sind die Elemente eines politischen Umfelds, in dem Beschlüsse möglichst elastisch gefasst und zu jeder Zeit Hintertüren für Alternativen offen gelassen werden: „unaufhörliche Gespräche“ statt definitiver Entscheidungen und „Personalarrangements“ statt Sachentscheidungen – dies ist ein Weg, der zwar im Zickzack verläuft, bei dem aber nichts präjudiziert wird.

Voraussetzung für eine solche Vorherrschaft des *kaihui* und des *xietiao* bleibt aber ein weiterhin auswucherndes personalistisches Unterfutter, dessen Gewebe sich aus Beziehungen, Netzwerken und Querverbindungen ergibt.

Hierbei erweist es sich als vorteilhaft, dass *Kontrolle* weniger durch äußere und formelle Maßnahmen erfolgt, (obwohl es auch hierfür eigens eingerichtete Organe gibt), sondern dass auf weite Strecken hin *innere* Kontrolle maßgebend bleibt. Leitfigur ist hier immer noch der Zensor (*ducha* [304]), der als Amtsfigur zwar zu Beginn des 20. Jahrhunderts abgeschafft wurde, der mit seiner Kontrollallmacht allerdings in den Köpfen weiterzuleben scheint. Der Zensor übte all jene Funktionen aus, die in einem modernen Staat vom Staatsanwalt, von der Presse oder vom Beichtstuhl ausgehen, wobei nicht nur das äußere, sondern auch das innere Verhalten überwacht werden soll.

- Drei *Hauptgestaltungsmodalitäten*: Was schließlich die *Durchführung* von Beschlüssen und Gesetzen anbelangt, so sorgen „Steuerung von Selbststeuerung“, „Konsultationspermanenz“ und „Korporatismus“ positiv für Nachbesserungsmöglichkeiten, negativ aber für Korruptionsanfälligkeit – in jedem Fall aber für beträchtliche Flexibilitätreserven, deren Potenzial wesentliche Antworten auf die Frage zu erteilen vermag, warum das politische System des Reichs der Mitte so lange hat überleben können, und die angesichts ihrer Nützlichkeit vermutlich noch lange Zeit unentbehrlich bleiben.

▷ *Steuerung von Selbststeuerung* ist eine historisch auf die Dorfautonomie zurückgehende Praxis, die auf drei Konsequenzen hinausläuft, nämlich (1) auf den Erlass von *Gesetzen*, die den Freiraum für „Selbstverantwortungssysteme“ festlegen, (2) auf die Herbeiführung von Lösungen, die eher durch Vertrag als durch Verwaltungsakte gestaltet werden (Ersetzung von Erzwingungs- durch Verhandlungssysteme), und (3) auf möglichst sorgfältige Unterfütterung von Gestaltungsprozessen durch *guanxi* und Netzwerke.

Politik und Gesetzgebung haben sich am Käfig/Vogel-Paradigma zu orientieren: Wie großzügig soll der Zwinger dimensioniert werden, damit weder die Schwingen seines Bewohners erlahmen, noch dass er davonfliegt?

Sorgt Steuerung von Selbststeuerung für Grobregulierung, so die Praxis ständiger Konsultationen für Feinregulierung. Überall wird in China „konsultiert“ und „abgeglichen“ – ob im politischen, im wirtschaftlichen oder im alltäglichen Leben.

▷ *Konsultationspermanenz* ist das akkurate Gegenteil jenes „Kommandismus“, wie er sich in den Jahren der maoistischen Kampagnenpraxis entwickelt, aber auch gleich wieder ad absurdum geführt hatte.

Konsultationspermanenz verwandelt Subordination in Koordination und setzt das Vertragssystem an die Stel-

le des Befehlssystems. Interventionismus wird als Unart empfunden – und stößt schnell auf zwar leisen, dafür aber umso zäheren Widerstand.

▷ Politische Führung und Behörden sind nach alledem gut beraten, gegenüber den gesellschaftlichen Zellen nicht den Interventions-, sondern den *korporatistischen Weg* zu wählen, der zwar in maoistischer Zeit noch tabuisiert worden war, der im Zeichen der Reformen jedoch wieder grünes Licht erhalten hat. Vor allem ist mit der Verselbstständigung der Unternehmen (z.T. auch der Arbeiterschaft) jene dreipolige Grundstruktur zurückgekehrt, die eine Voraussetzung für korporatistische Verhaltensweisen ist. Kapital, Arbeit und Bürokratie – diese drei Hauptpole wirtschaftspolitischen Zusammenwirkens haben in der MITI-Praxis Japans eine Dynamik entfaltet, die noch vor wenigen Jahren Schrecken erregend auf die westliche Konkurrenz gewirkt hat und die in diesem Zusammenhang auch von China „wieder entdeckt“ wurde, nachdem die VRCh-Führung sich eine Zeit lang auf den stalinistischen Irrweg begeben und dabei ihr eigenes Erbe vernachlässigt hatte.

Es empfiehlt sich nach alledem, den neuen „Trilateralismus“ methodisch stärker zu beherzigen, als es jahrzehntelang geschehen ist.

- Mit *Hauptorganisationsmodalitäten* sind die Determinanten für die Formierung der Leitungsorgane, für die Domestizierung der Opposition und nicht zuletzt für die Rekrutierung der politischen Elite gemeint.

▷ Was die *Formierung der Leitungsorgane* anbelangt, so ist es hier – erstaunlicherweise! – zu einem fast vollständigen Bruch mit der Vergangenheit gekommen. „Zwingende Vorgaben“ sind hier weit und breit nicht mehr zu entdecken!

▷ Umso entschiedener meldet sich die Tradition jedoch zu Wort, wenn es um die „Zügelung“ von *politischer Opposition* geht. Hier gilt die allen westlichen Vorstellungen widersprechende „Drei Nein“-Politik: Keine Parteienvielfalt! Keine (horizontale) „Gewaltenteilung“ und auch keine vertikale „Gewaltenteilung“ i.S. föderalistischer Strukturen! Die überkommene Oppositionsallergie geht hier so weit, dass Widerstand überhaupt nur im *neibu*-Bereich, d.h. innerhalb der Bürokratie, zugelassen wird, während Opposition von außen auf prinzipielle Skepsis stößt, und zwar nicht nur von Seiten der Bürokratie, sondern auch eines Großteils der Bevölkerung.

▷ Ist bei der Ausgestaltung der Leitungsorgane die Tradition verloren gegangen, während sie sich beim Umgang mit der Opposition umso stärker zu Wort meldet, so hat sich im dritten hier diskutierten Bereich, nämlich bei der *Nachfolgeregelung* und bei der *Elitenrekrutierung* eine Art Mittelweg herausgebildet. Karriere-„Beamte“, d.h. öffentliche Angestellte in „Nichtführungsämtern“ vom 9. bis zum 15. Grad, werden, wie bereits im China der Kaiser, auch heute wieder durch Staatsprüfungen ausgewählt, während Spitzenpositionen von Ernennungen abhängig sind, die dem politischen Kalkül folgen. Ein drittes Hauptinstrument, das allerdings eher der Degradierung und Absetzung als der Rekrutierung dient, ist die „Kampagne“, die in maoistischer Zeit noch die gesamte Bevölkerung erfasst hatte, die sich inzwischen aber im Wesentlichen auf Funktionsträger beschränkt.

In maoistischer Zeit waren auch zahlreiche andere Re-

krutierungsmaßnahmen an der Tagesordnung, die im Text ausführlich erläutert werden.

• Was schließlich die drei *Hauptorientierungen* anbelangt, so werden sie unter dem Leitwort „Erziehung ja, Militär und Recht nein!“ behandelt. Wie diese Formulierung bereits andeutet, ist mit „Orientierung“ der Hang des politischen Systems zu bestimmten Arbeitsweisen und Institutionen gemeint, die sich als Präferenz (pro Erziehung) und als Skepsis (contra Militär und Recht) auswirkt.

Fazit: Wägt man Stärken und Schwächen des politischen Systems der VR China im Hinblick auf seine Überlebensfähigkeit gegeneinander ab, so scheint sie mit ihren fünf Dreierfunktionen auf fast allen Positionen gut gerüstet zu sein.

Gefahren gehen allerdings von drei Hauptschwachpunkten aus, nämlich (1) von der Informationsdualisierung, die für hohe Innenspannung sorgt und nicht unbedingt der Innovationsfähigkeit dient, (2) von wachsender Korruption, die systeminhärent ist, weil die ganz gewiss verblüffende Elastizität des Systems mit „Abweichungen“ zu erkaufen ist, die jeder Gesetzgebung zur Korruptionsbekämpfung Hohn sprechen: Können sich doch Funktionäre, die fast alles im Kontext von Netzwerken und unter Kompromissgesichtspunkten zu behandeln haben, nur in den seltensten Fällen den „Luxus“ von Gesetzestreue leisten, zumal Recht und Gesetz im chinesischen Umfeld bei weitem nicht jenes Gewicht besitzen, wie es ihnen im Westen zukommt. Eine weitere Schwäche liegt (3) im Mangel an Geschmeidigkeit bei der Bewältigung außergewöhnlicher Herausforderungen, wie sie durch die Begegnung Chinas mit dem so ganz anders strukturierten Westen seit nunmehr weit über einem Jahrhundert Tag für Tag zu beantworten sind. Ein Land wie China, das fast 2.000 Jahre lang seiner asiatischen Umwelt Hinweise dafür vermittelte, „wo es langgeht“, kommt mit den Führungsansprüchen konkurrierender Staaten nur schwer zurecht. Einziger Ausweg wäre entweder die Anerkennung anderer Führungszentren, (was mit dem hierarchischen Selbstverständnis des „Reichs der Mitte“ schwer zu vereinbaren ist), oder aber der eigene Aufstieg zur Spitze.

Eine der Hauptherausforderungen, denen sich das politische System in Zukunft gegenüber sieht, ist der Widerspruch zwischen wirtschaftlicher Liberalisierung und politischem Neo-Autoritarismus, der sich vor allem in der Spannung zwischen Modernisierungspostulaten und politischen Machterhaltungswünschen äußert und der sich nur schwer auflösen lässt, wie vor allem am Beispiel Korruption deutlich wird: *fubai* [305] ließe sich am wirkungsvollsten ja mit glaubhafter parlamentarischer Kontrolle sowie mit einer wirklich freien Presse bekämpfen, mit zwei „Zauberwaffen“ also, die schnell für klare Verhältnisse sorgten, für die aber ein hoher Preis in Kauf zu nehmen wäre, nämlich substanzielle Machtverluste auf Seiten der KPCh – und die schon deshalb überall auf Vorbehalt stoßen: Zumindest solange die Tradition noch Einfluss auf das Denken und vor allem auf die Institutionen Chinas hat.

(Die chinesischen Schriftzeichen des 4. Teils dieser Serie werden im folgenden Heft (Juli 2000) abgedruckt.)